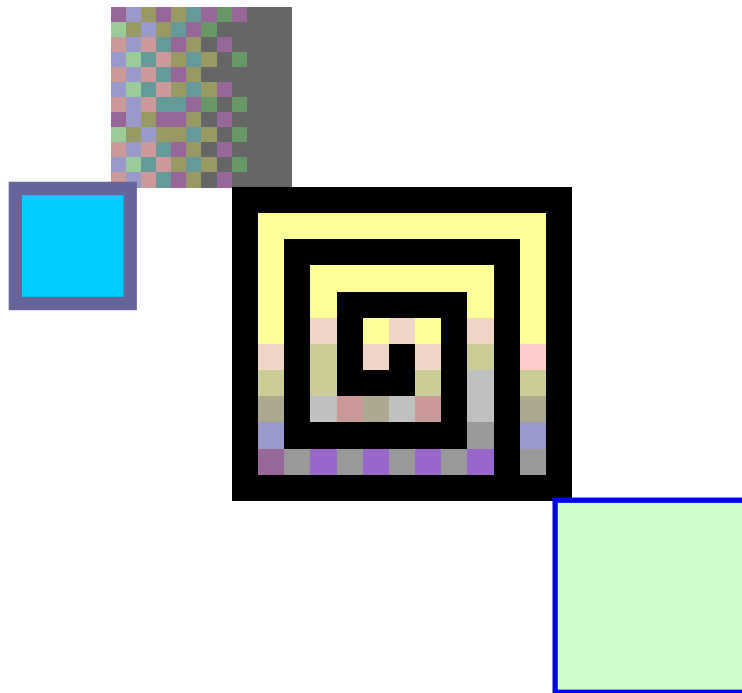


Reform der sächsischen Lehrpläne

Weiterentwicklung von besonderer Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung an der Mittelschule



Impressum:

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ausgabe 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
0 Vorwort.....	4
1 Einleitung	5
2 Ausgangssituation und Veränderungsnotwendigkeiten	5
2.1 Analyse der Prüfungspraxis	5
2.2 Einführung nationaler Bildungsstandards und neuer Lehrpläne	5
2.3. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.4 Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Prüfungssystems.....	6
3 Weiterentwickelte besondere Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung.....	7
3.1 Allgemeine Festlegungen	7
3.2 Schriftliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen	8
3.3 Mündliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen	10

Anhang

- Anhang 1: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP vom 3. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006)
- Anhang 2: "Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung" an Mittelschulen im Freistaat Sachsen vom 17. August 2006
- Anhang 3: Empfehlungen zur Unterstützung der Leistungsermittlung und -bewertung von besonderer Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung im Fach Englisch

0 Vorwort

Die neuen Lehrpläne und die nationalen Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Gestaltung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung an der Mittelschule. Daraus erwächst die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Prüfungssystems, bei der es gilt, sowohl an Bewährtem festzuhalten, wozu insbesondere zentrale Aufgabenstellungen bei allen schriftlichen Überprüfungen gehören, als auch innovative Entwicklungen gebührend zu berücksichtigen. Hierzu zählen vor allem:

- die Realisierung eines erweiterten Leistungsverständnisses,
- eine Weiterentwicklung der Aufgabekultur, einschließlich einer Stärkung des reflektierten Umgangs mit Hilfsmitteln bzw. des hilfsmittelfreien Arbeitens sowie
- die Entwicklung von Problemlösefähigkeit sowie experimentellem und fachübergreifendem Denken und Handeln.

Für die schriftlichen Abschlussprüfungen und Leistungsfeststellungen wurden in den vergangenen sechs Jahren mit den Erprobungsarbeiten die strukturellen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zunächst getestet, dann gefestigt und öffentlich über den Bildungsserver kommuniziert.

Vielfältige positive Erfahrungen und Rückmeldungen von Schulen und Einzelpersonen haben die Weiterentwicklungen im Bereich der mündlichen Prüfungen befördert.

Zusammenfassend lassen sich die tragenden Leitgedanken des Prüfungssystems wie folgt charakterisieren:

- Alle Schüler der Mittelschule sollen ihre Leistungsfähigkeit bezüglich der nationalen Bildungsstandards nachweisen.
- Alle Schüler sollen verschiedene Prüfungstypen mit vielfältigen Anforderungssituationen durchlaufen.
- Alle Schüler sollen weitergehende Möglichkeiten erhalten, individuelle Begabungen und Interessen in Prüfungen und Leistungsfeststellungen nachzuweisen und einzubringen.

Die vorliegende Broschüre beschreibt, wie diese Leitgedanken umgesetzt werden sollen und welche Beweggründe es für Modifikationen des Bisherigen gibt.

Unter den in Schule üblichen Formen von Leistungsüberprüfungen haben zentrale Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen eine herausragende Bedeutung, weil mit ihnen die Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen verbunden ist. Neben fachinhaltlichen Aspekten sind dabei stets auch juristische Gesichtspunkte zu beachten.

Damit die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sofort verfügbar sind, enthält die Broschüre sowohl die geänderte Fassung der "Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP" als auch die "Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung". Sie versteht sich damit als eine Serviceleistung für alle, die in der schulischen Praxis mit der Umsetzung befasst sind, welche erstmals im Schuljahr 2006/07 für den Hauptschulbildungsgang und im Schuljahr 2007/08 für den Real-schulbildungsgang zum Tragen kommt.

Ich bin sicher, dass die unter maßgeblicher Beteiligung von Schulpraktikern erarbeiteten Veränderungen einen wirksamen Beitrag zur Weiterentwicklung der Mittelschule leisten werden.

In diesem Gestaltungsprozess wünsche ich allen Beteiligten viel Kraft und Erfolg.

Raphaele Polak
Abteilungsleiterin

1 Einleitung

Schulisches Lernen wird im Leitbild für Schulentwicklung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus als eine Verknüpfung von Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung und Werteorientierung beschrieben, bei der sich Schüler solide Grundlagen für lebenslanges Lernen aneignen. In diesem Zusammenhang intendieren die neuen sächsischen Lehrpläne eine nachhaltige Veränderung der Lehr- und Lernkultur, bei der auch die Bewertungskultur zielgerichtet weiter zu entwickeln ist. Dies muss sich auch in einer Weiterentwicklung des Prüfungssystems widerspiegeln, ohne dass bewährte Elemente aufgegeben werden.

So wird selbstverständlich an zentralen Abschlussprüfungen festgehalten, da sie ein wesentliches Element der Qualitätssicherung sind. Sie ermöglichen Rückschlüsse auf Schul- und Unterrichtsqualität und wirken in hohem Maße orientierend für Schüler, Eltern und Lehrer.

Die Regelungen zur Weiterentwicklung des Prüfungssystems gelten grundsätzlich auch für Förderschulen, die Abschlüsse der Mittelschule vergeben. Regelungen zur Anpassung unter Berücksichtigung des Förderschwerpunktes bzw. der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers sind in § 33 der Schulordnung Förderschulen getroffen.

2 Ausgangssituation und Veränderungsnotwendigkeiten

2.1 Analyse der Prüfungspraxis

Für alle Schüler im **Hauptschulbildungsgang** an Mittelschulen gab es erstmalig im Schuljahr 2005/06 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren wählbaren Fächern eine besondere Leistungsfeststellung, die im jeweiligen Fach mit der Wertigkeit einer Klassenarbeit in die Jahresnote einging.

Bis einschließlich des Schuljahres 2006/07 werden in hergebrachter Form in den Fächern Deutsch, Mathematik und wahlobligatorisch in Biologie, Chemie oder Physik zentrale schriftliche Prüfungen für den Realschulabschluss durchgeführt. Im Fach Englisch besteht die Wahlfreiheit zwischen einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Weiterhin absolvieren die Schüler im **Realschulbildungsgang** in zwei weiteren Fächern mündliche Prüfungen. Wird auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestanden, können einmalig in bis zu zwei Fächern weitere mündliche Prüfungen abgelegt werden. Zusätzlich kann freiwillig eine Prüfung im Fach Sport gewählt werden.

In den letzten Jahren wurde an der Weiterentwicklung der zentralen Abschlussprüfungen gearbeitet, um Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Eigenverantwortung und Initiative sowie Methodenkompetenzen wie Präsentations- und Planungsfähigkeit in höherem Maße zu erfassen und zu bewerten. Auch haben die Ergebnisse von Modellversuchen bzw. von internationalen Leistungsvergleichsuntersuchungen Impulse zur weiteren Qualifizierung der Aufgabenstellungen gegeben.

Erprobungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch waren ein wichtiges Instrument, um neue kreative Ansätze zu testen, ohne bewährte Formen aufzugeben. Die Auswertung der Erprobungsarbeiten zeigt, dass in der Praxis eine große Akzeptanz für diese Veränderungen gegeben ist.

2.2 Einführung nationaler Bildungsstandards und neuer Lehrpläne

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat in den letzten Jahren **nationale Bildungsstandards** verabschiedet, die wie die neu erarbeiteten Lehrpläne verbindliche Grundlage des Unterrichts im Freistaat Sachsen sind. Mit der **Lehrplanreform** wird angestrebt, dass durch stärker schüler- und handlungsorientiertes Lernen die Schüler als selbstständig, kooperativ und eigenverantwortlich Lernende intensiver als bisher in die schulische Arbeit einbezogen werden. Den neuen sächsischen Lehrplänen liegt dabei ein **erweitertes Leistungsverständnis** zu Grunde, das unterschiedliche Komponenten umfasst und einseitige Fokussierungen vermeiden soll. Neben fachlich-inhaltlichen Leistungen (z. B. verstehen, erkennen, bewerten von Tatsa-

chen und Zusammenhängen) stehen gleichwertig methodisch-strategische Leistungen (z. B. planen, organisieren, nachschlagen, exzerpieren), sozial-kommunikative Leistungen (z. B. zuhören, diskutieren, argumentieren, kooperieren) sowie persönliche Leistungen (z. B. Selbstvertrauen gewinnen, günstiges Selbstkonzept entwickeln, Werthaltungen aufbauen).

2.3. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Im Schulgesetz des Freistaates Sachsen werden mit der besonderen Leistungsfeststellung nun auch für alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an Mittelschulen prüfungsähnliche Situationen vorgesehen. Somit gibt es in beiden Bildungsgängen zentrale Überprüfungen für alle Fächer, für die nationale Bildungsstandards eingeführt wurden.

An Schulen zur Lernförderung wird der Hauptschulabschluss ohne Teilnahme an einer besonderen Leistungsfeststellung erworben.

Die Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen aus dem Jahr 2004 (SOMIAP) sieht in Übereinstimmung mit Entwicklungen in zahlreichen anderen Bundesländern bereits die Möglichkeit einer fachpraktischen Durchführung mündlicher Prüfungen vor.

Die zum Schuljahr 2005/06 in Kraft gesetzte Verwaltungsvorschrift zu Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen fordert verbindlich neben schriftlichen Klassenarbeiten auch Komplexe Leistungen, die bisher fakultative Angebote waren. In Komplexe Leistungen werden in der Regel fachlich-inhaltliche, methodisch-strategische bzw. sozial-kommunikative Leistungen mit praktischen, mündlichen und schriftlichen Teilen eingebracht. Auf der Grundlage der neuen Lehrpläne können dies sein:

- Projekt-, Jahres- oder Facharbeiten,
- Aufführungen, Inszenierungen, Lesetagebücher, Portfolios,
- Herstellung von Demonstrations- bzw. Anschauungsmaterialien oder technischen Objekten,
- Durchführung und selbstständige Auswertung von Erkundungen, Exkursionen, Simulationen, Versuchen, Experimenten, Praktika.

2.4 Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung

Bei der Weiterentwicklung sind die nationalen Bildungsstandards, die fachdidaktischen Innovationen der neuen Lehrpläne, die Vertiefungsfunktion der Klassenstufe 10 sowie das erweiterte Leistungsverständnis berücksichtigt worden. Darüber hinaus kommen die Ergebnisse der Erprobungen aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zum Tragen. Mit den erweiterten Möglichkeiten, zusätzliche mündliche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise abzulegen, können Schülerinnen und Schüler eigene Stärken und Interessen intensiver in den Prüfungsprozess einbringen.

Im Anspruch vergleichbar mit den nachfolgend beschriebenen Prüfungstypen, werden Schüler der Klassenstufe 10 künftig eine Komplexarbeit erstellen und präsentieren. Dabei wird auf den Erfahrungen bei der Erstellung Komplexer Leistungen aufgebaut und auf komplexe Anforderungssituationen in der beruflichen Bildung orientiert. Diese Komplexarbeit wird in den Vertiefungskursen des Profilbereiches realisiert, weil hier im Rahmen des Lehrplans¹ bereits die fachlichen Anbindungen und die erforderliche Unterrichtszeit gewährleistet sind. Mit dieser Herausforderung soll dem Anforderungsniveau des Realschulbildungsgangs im Hinblick auf Anspruchshöhe und Umfang der Lerninhalte, Komplexität der Methoden sowie Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schüler unter besonderer Berücksichtigung von Planungs-, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit noch stärker entsprochen werden. Die Jahresnote im Vertiefungskurs wird zu einem Drittel aus der Note der Komplexarbeit und zu zwei Dritteln aus der Note der übrigen im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen gebildet.

¹ vgl. Lehrplan VK Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales: Lernbereich 4 "Fachspezifische Komplexarbeit" sowie Lehrplan VK Kunst und Kultur: zentrale Rahmenvorgaben "Künstlerische Produktion"

Von den mit einer Komplexarbeit verbundenen Anstrengungen und Aufwendungen sind die Schüler einer vertieften sportlichen Ausbildung sowie die Schüler, die abschlussbezogen eine zweite Fremdsprache erlernen, freigestellt. Letztere haben bereits ab der Klassenstufe 7 kontinuierlich umfangreichere und komplexere Lernleistungen erbracht und dafür eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche belegt. Ähnliches gilt für die Schüler mit vertiefter sportlicher Ausbildung.

3 Weiterentwickelte besondere Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung

3.1 Allgemeine Festlegungen

Die besondere Leistungsfeststellung im Hauptschulbildungsgang und die Abschlussprüfung im Realschulbildungsgang sind hinsichtlich ihrer strukturellen Anlage vergleichbar, unterscheiden sich aber in Umfang, zeitlicher Dauer und Anforderungen. Im Gegensatz zum Realschulabschluss fließen für Schüler im Hauptschulbildungsgang die Ergebnisse erbrachter Leistungen aus der besonderen Leistungsfeststellung mit dem Gewicht einer Klassenarbeit in die jeweilige Jahresnote ein. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, dass jeder Schüler eine prüfungsähnliche Situation durchlaufen muss, um den Hauptschulabschluss zu erreichen. Das konkrete Gewicht jedes Leistungsnachweises im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung ist damit von der Zahl der Klassenarbeiten im jeweiligen Fach abhängig. Je weniger Klassenarbeiten geschrieben werden, desto stärker fließt der Leistungsnachweis in die Abschlussnote ein.

Künftig absolvieren alle Schüler folgende Leistungsnachweise (HS) bzw. Prüfungen (RS):

Hauptschulbildungsgang: 5

- drei schriftliche (Deutsch, Mathematik, Englisch mit praktischem Teil)
- zwei mündliche

Realschulbildungsgang: 5

- vier schriftliche (Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaft, Englisch mit praktischem Teil)
- eine mündliche

Zusätzlich zu den verpflichtenden mündlichen Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen kann jeder Schüler, der in einem bestimmten Fach eine Notenverbesserung anstrebt oder der auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweise bzw. Prüfungen den Haupt- bzw. den Realschulabschluss nicht erreicht hat, auf Antrag bis zu zwei weitere mündliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen absolvieren, darunter auch im Fach Sport.

Für Schüler, die in der Mittelschule integrativ unterrichtet wurden und bei Schülern mit festgestellter Teilleistungsschwäche entscheidet weiterhin der Prüfungsausschuss je nach Beeinträchtigung des Schülers über zugelassene Hilfsmittel und Art und Weise der Durchführung in dem jeweiligen Fach. Darüber hinaus können für integrativ unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß Schulordnung Förderschulen besondere Bedingungen geschaffen werden.

Der Bewertungsmaßstab für die besondere Leistungsfeststellung und die Abschlussprüfung orientiert sich künftig an folgender Zuordnung:

Erreichter Anteil x an der Gesamtanzahl der BE	Note
$93 \% \leq x$	1 (sehr gut)
$75 \% \leq x < 93\%$	2 (gut)
$60 \% \leq x < 75 \%$	3 (befriedigend)
$40 \% \leq x < 60 \%$	4 (ausreichend)
$20 \% \leq x < 40 \%$	5 (mangelhaft)
$x < 20 \%$	6 (ungenügend)

Die Aufgaben in der besonderen Leistungsfeststellung sowie der Abschlussprüfung decken die in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche ab. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben werden die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III. Für die Note „ausreichend“ reichen Leistungen allein im Anforderungsbereich I nicht aus.

Die geringfügige Veränderung des prozentualen Maßstabs hat keine Verschärfung der Bewertung zum Ziel, sondern dient der Harmonisierung in den verschiedenen Formen der Leistungserhebung sowie zwischen Fächern und Schularten. Künftig wird dieser Maßstab auch in allen Orientierungsarbeiten und auch der besonderen Leistungsfeststellung am Gymnasium die Grundlage bilden.

Den bisherigen Prüfungen zum qualifizierenden Hauptschulabschluss bzw. zum Realschulabschluss lag bereits ein einheitlicher prozentualer Bewertungsmaßstab zu Grunde, wobei allerdings zwischen den einzelnen Fächern zum Teil von unterschiedlichen Gesamtzahlen von Bewertungseinheiten (BE) ausgegangen wurde. Das führte bei einem Verlust von Bewertungseinheiten zu einer unterschiedlichen Relevanz für die Schüler.

Mit einer weitgehenden Vereinheitlichung soll diesem Problem künftig begegnet werden. Den schriftlichen Arbeiten liegen künftig folgende Gesamtzahlen von Bewertungseinheiten zu Grunde:

	Hauptschulbildungsgang	Realschulbildungsgang
Deutsch/Sorbisch	40 BE	50 BE
Englisch	40 BE (schriftl.), 35 BE (prakt.)	70 BE (schriftl.), 40 BE (prakt.)
Mathematik	40 BE	50 BE
Biologie/Chemie/Physik	-	50 BE

Den Teilnehmern an der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung wird mit der Aufgabenstellung die in den einzelnen Teilaufgaben jeweils maximal erreichbare Anzahl von BE mitgeteilt. Wie bisher wird mit einer vorgegebenen Bewertungstabelle die konkrete Zuordnung erreichter Bewertungseinheiten zu den entsprechenden Noten vorgenommen.

3.2 Schriftliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen

Schriftliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen werden auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgaben und Vorgaben absolviert. Die Aufgaben sind in Pflicht- und Wahlaufgaben strukturiert. Eine der Wahlaufgaben muss der Teilnehmer bearbeiten. Nähere Regelungen enthalten die „Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung“.

Deutsch/Sorbisch (Hauptschul- und Realschulbildungsgang)

Ziele der Weiterentwicklung	Dauer	Ausgestaltung
Aufgabenkultur im Hinblick auf grundlegende Aspekte des Textverstehens weiterentwickeln Verständnistiefe verschiedenster Texte und produktiven Umgang mit Sprache stärken Erreichen von Bildungsstandards prüfen	240 min RS 180 min HS	Teil 1: Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen), denen ein Sachtext oder ein literarischer Text zu Grunde liegt Teil 2: Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen) In beiden Teilen werden grundlegende Schwerpunkte des Faches entsprechend den Bildungsstandards thematisiert.

Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 180 Minuten stellt eine Anpassung an das Leistungsvermögen von Schülern im Hauptschulbildungsgang dar.

Mathematik (Hauptschul- und Realschulbildungsgang)

Ziele der Weiterentwicklung	Dauer	Ausgestaltung
Aufgabenkultur im Hinblick auf die Entwicklung allgemeiner Kompetenzen weiterentwickeln reflektierten Umgang mit Hilfsmitteln und hilfsmittelfreies Arbeiten stärken Erreichen von Bildungsstandards prüfen	240 min RS 180 min HS	Teil 1: Pflichtaufgaben zu grundlegenden Schwerpunkten des Faches entsprechend den Bildungsstandards (hilfsmittelfrei mit Ausnahme von Zeichengeräten) Teil 2: Pflichtaufgaben und zwei (HS) bzw. drei (RS) Wahlaufgaben, welche der Schüler durch verständiges Handhaben einer Formelsammlung und mit Hilfe des Taschenrechners bearbeiten kann.

Durch die im Wahlteil bei Schülern im Hauptschulbildungsgang bestehenden Analyse- und Auswahlprobleme werden in der besonderen Leistungsfeststellung nur zwei Aufgaben angeboten. Die Verkürzung der Zeitdauer auf 180 min stellt eine Anpassung an das Leistungsvermögen dieser Schüler dar.

Englisch (Hauptschul- und Realschulbildungsgang)

Ziele der Weiterentwicklung	Dauer	Ausgestaltung
kommunikative Orientierung des Fremdsprachenlernens verstärken Erreichen von Bildungsstandards prüfen	RS: 180 min + 25 min ² praktischer Teil HS: 90 min + 20 min ³ praktischer Teil	Kombination von schriftlichem und praktischem Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz, praktischer Teil als Gruppenprüfung Teil A (schriftlich, 3 Bereiche): Nachweis des Hörverstehens (Listening), Nachweis des Leseverstehens (Reading) und Schreiben (Writing) Teil B (praktisch, 3 Bereiche): Präsentation (Presentation), Übertragen ins Englische (Express in English) bzw. Reagieren (Reaction) und Gespräch (Communication/Interview)

Die Veränderung in der Dauer der Überprüfungen resultiert aus der Einführung eines praktischen Teils mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz und wurde in den Erprobungsarbeiten erfolgreich getestet. An Schulen für Hörgeschädigte wird eine alternative Konzeption unter Verzicht auf den Hörverstehensteil umgesetzt.

Um Transparenz im Bewertungsprozess zu sichern, werden die erreichten Bewertungseinheiten für den schriftlichen Teil dem Teilnehmer spätestens 2 Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt. Nach der Feststellung der Bewertungseinheiten für den praktischen Teil wird im Anschluss an diesen die erreichte Note mitgeteilt. Die Note ergibt sich aus der Summe der in den Teilen A und B erreichten Bewertungseinheiten.

Biologie, Chemie, Physik (Realschulbildungsgang)

Ziele der Weiterentwicklung	Dauer	Ausgestaltung
Problemlösefähigkeit sowie komplexes, experimentelles Denken und Handeln stärken Erreichen von Bildungsstandards prüfen	150 min	Wahlmöglichkeit aus den 3 Fächern meist verbindliche experimentelle Aufgabenstellungen mit Demonstrationsexperiment im Pflichtteil und Schülerexperiment im Wahlteil veränderte inhaltliche Akzente in Pflicht- und Wahlteil

² 25 min bei 2 Teilnehmern, bei 3 Teilnehmern 35 min

³ 20 min bei 2 Teilnehmern, bei 3 Teilnehmern 30 min

Die Weiterentwicklung der schriftlichen Abschlussprüfung in den naturwissenschaftlichen Fächern erfolgte unter Beachtung der Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss und der fachdidaktischen Innovationen der neuen Lehrpläne.

3.3 Mündliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen

Als solche gelten Leistungsnachweise bzw. Prüfungen mit auf der Ebene der Einzelschule erarbeiteten Prüfungsaufgaben. Nähere Regelungen enthalten die „Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung“.

Neben der traditionellen Form der Durchführung gibt es die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Elementen. Diese sind zeitlich umfangreichere, fachbezogene, überwiegend praktische Handlungen zur Bearbeitung von Aufgaben, wie sie beispielhaft für folgende Fächer oder Fächergruppen genannt sein sollen.

Ethik, Evangelische bzw. Katholische Religion, Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung: Wandzeitungen, Plakate herstellen, zeitliches Ordnen von Materialien oder Quellen
Biologie, Chemie, Physik und Geographie: umfangreichere experimentelle Tätigkeiten, mikroskopieren, Pflanzen oder Gesteine bestimmen, Systematisierungen anlegen, Wandzeitungen herstellen
Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales: Zeichnungen oder Werkstücke erstellen, Plakate oder Modelle herstellen, Mahlzeiten zubereiten
Musik: musizieren mit Stimme, Körper und Instrumenten, tanzen, Musikstücke komponieren bzw. improvisieren, Übersichten oder Plakate herstellen
Kunst: zeichnen, malen, Standbild oder Performance gestalten, Collage oder Skulptur herstellen
Informatik: Texte formatieren, Datenbanken anlegen, Serienbriefe erstellen, Tabellenkalkulationen anlegen, Programme bzw. Programmsequenzen erstellen

Nach einer möglichen Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten erstreckt sich ein mündlicher Leistungsnachweis bzw. eine mündliche Prüfung **ohne fachpraktische Elemente** über einen Zeitraum von 20 Minuten, der wie folgt strukturiert ist:

- Schülerkurzvortrag von ca. 5 Minuten, der im Zeitraum der Konsultationen vorbereitet und dessen Inhalt mit dem unterrichtenden Fachlehrer abgestimmt wurde; die Abstimmung ist zu dokumentieren,
- Darlegen der Lösung der gezogenen Aufgabe unter Verwendung der Aufzeichnungen aus der Vorbereitungszeit,
- fachliches Gespräch.

Da viele Schulen mit dem einführenden Schülerkurzvortrag gute Erfahrungen gesammelt haben und ein „Einsprechthema“ zum Einstieg in die Prüfungssituation mittlerweile übliche Praxis auch in nachfolgenden Bildungsphasen ist, wird nun dieses Strukturelement verbindlich. Das fachliche Gespräch sollte sich hauptsächlich auf die Lösung der gezogenen Aufgabe beziehen, kann jedoch auch Inhalte des Schülerkurzvortrages oder zusätzliche Inhalte berühren.

Ein mündlicher Leistungsnachweis bzw. eine mündliche Prüfung **mit fachpraktischen Elementen** erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt, wenn der Prozess der Aufgabenlösung Bestandteil der Prüfung und Bewertung ist. Das ist in der Regel bei mündlichen Prüfungen mit fachpraktischen Elementen der Fall. Eine kurze Einlesezeit dient jedoch dem Verständnis der Aufgabenstellung.

Der Zeitraum der Prüfung mit fachpraktischen Elementen ist wie folgt strukturiert:

- Vorbereiten und Lösen der fachpraktischen Aufgabenstellung,
- fachliches Gespräch zur Aufgabenlösung.

Das fachliche Gespräch sollte sich hauptsächlich auf die Lösung der gezogenen Aufgabe und die dafür erforderlichen fachtheoretischen und methodischen Ansätze beziehen, kann jedoch auch zusätzliche vertiefende Inhalte berühren. Wenn gewährleistet ist, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind und es die Anforderungen der zu wählenden Aufgaben zulassen, können mehrere Schüler gleichzeitig den fachpraktischen Teil der Prüfung erbringen. In diesem Fall richtet jedes Mitglied des Fachausschusses die Aufmerksamkeit jeweils überwiegend auf einen Schüler.

Die Entscheidung über die durchzuführende Form im jeweiligen Fach trifft der Prüfungsausschuss bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres. Die Gesamtlehrerkonferenz kann eine Empfehlung abgeben. Es ist zu anzustreben, dass in mehreren Fächern der Leistungsnachweis bzw. die Prüfung mit fachpraktischen Elementen angeboten wird, um den Schülern eine interessenbezogene Wahl zu ermöglichen.

Für den Leistungsnachweis bzw. die Prüfung zieht der Schüler einmalig die von ihm zu bearbeitende Aufgabe aus einem Pool von Aufgaben, deren Anzahl im jeweiligen Fach vom Prüfungsausschuss festzulegen ist. Sie soll mindestens die hälftige Anzahl der Prüfungsteilnehmer betragen. Im Anschluss an den Leistungsnachweis bzw. die Prüfung wird die Aufgabe in den Pool zurückgelegt.

Die Leistungsbewertung eines mündlichen Leistungsnachweises bzw. einer mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente erfolgt überwiegend anhand ergebnisorientierter Kriterien. Diejenige eines mündlichen Leistungsnachweises bzw. einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Elementen erfolgt anhand prozess- und ergebnisorientierter Kriterien, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Die entsprechenden Kriterien werden durch den jeweiligen Fachausschuss festgelegt.

Sowohl das Vorbereiten und Lösen der fachpraktischen Aufgabenstellung als auch das fachliche Gespräch zur Aufgabenlösung sind somit Grundlage der Bewertung.

In beiden Formen des mündlichen Leistungsnachweises bzw. der mündlichen Prüfung ist bei der Gesamtbewertung der kompetente Gebrauch der deutschen bzw. sorbischen Sprache nach folgenden Kriterien zu beachten:

- flüssige, grammatikalisch richtige Sprechweise unter Verwendung von Fachtermini,
- Strukturiertheit der Ausführungen und logische Gedankenführung.

Im Rahmen der Gesamtbewertung können für die mündliche Sprachfähigkeit bis zu 2 BE erteilt werden, wobei der Einfluss der Sprachfähigkeit auf die erteilte Note des mündlichen Leistungsnachweises bzw. der mündlichen Prüfung unter 10% bleiben muss.

Voraussetzung ist, dass die Schüler vorab mit den Kriterien vertraut gemacht werden und an der Schule mündliche Sprachfähigkeit (z.B. in Kurzvorträgen) nach einheitlichen Kriterien abgefordert wird.

Genauere Festlegungen zur Gewichtung dieser Kriterien bei der Notenfindung sind von der Gesamtlehrerkonferenz zu empfehlen und vom Prüfungsausschuss zu beschließen.

Anhang 1

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen

(Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP vom 3. August 2004,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006)
in der Fassung vom 25. Juli 2006 – nichtamtliche Lesefassung!
(Änderungen hervorgehoben)

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und
deren Abschlussprüfungen
(Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP)
Vom 3. August 2004
in der Fassung vom 25. Juli 2006 – nichtamtliche Lesefassung!
(Änderungen hervorgehoben)

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau der Mittelschule, Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung
- § 3 Abschlussbezogener Unterricht, Wahl der Bildungsgänge
- § 4 Wechsel des Bildungsganges

Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel

- § 5 Anmeldung
- § 6 Aufnahme von Schülern
- § 7 Schulwechsel an eine andere Mittelschule
- § 8 Schulwechsel an eine Förderschule
- § 9 Schulwechsel an ein Gymnasium
- § 10 Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule
- § 10a Schülerunterlagen bei Schulwechsel**

Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation

- § 11 Klassen- und Gruppenbildung
- § 12 Unterrichtszeit
- § 13 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 14 Aufsicht

Abschnitt 4
Unterricht

- § 15 Pflichtbereich
- § 16 Wahlpflichtbereich
- § 17 Zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 18 Individuelle Förderung der Schüler

- Abschnitt 5
Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 19 Grundlagen der Leistungsbewertung
 - § 20 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
 - § 21 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen**
 - § 22 Hausaufgaben
 - § 23 Täuschungen
 - § 24 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung

- § 25 Versetzungsbestimmungen
- § 26 Mehrmalige Nichtversetzung
- § 27 Verlassen der Schule
- § 28 Freiwillige Wiederholung
- § 29 Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

- § 30 Zeitpunkt der Prüfung
- § 31 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Mündliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Feststellung der Endnote
- § 36 Bestehen der Prüfung
- § 37 Nichtteilnahme, Nachprüfung
- § 38 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 39 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 40 Täuschungshandlungen
- § 41 Zeugnis

Abschnitt 8
Besondere Leistungsfeststellung

- § 42 Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung
- § 43 Schriftliche Leistungsnachweise
- § 44 Mündliche Leistungsnachweise
- § 45 Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung
- § 46 Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung

- Abschnitt 9
Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- § 47 Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis
 - § 47a Wiederholung der Klassenstufe 9

- Abschnitt 10
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde
- § 48 Zulassung zur Prüfung
 - § 49 Prüfungsgegenstände
 - § 50 Ort und Zeitpunkt der Prüfung
 - § 51 Durchführung der Prüfung
 - § 52 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - § 53 Bestehen der Prüfung
 - § 54 Abschlusszeugnis

- Abschnitt 11
Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde
- § 55 Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung
 - § 56 Prüfungsgegenstände
 - § 57 Durchführung der Prüfung
 - § 58 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - § 59 Bestehen der Prüfung
 - § 60 Abschlusszeugnis

Abschnitt 12

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schulfremde

- § 61 Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- § 62 Prüfungsgegenstände
- § 63 Durchführung der Prüfung
- § 64 Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 65 Bestehen der Prüfung
- § 66 Abschlusszeugnis

Abschnitt 13

Schlussbestimmungen

- § 67 Übergangsvorschriften
- § 68 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 2

Aufbau der Mittelschule, Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung

- (1) Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann korrigiert werden. Ab der Klassenstufe 7 wird neben dem Pflichtbereich ein besonderer Profildbereich gemäß § 6 Abs. 3 SchulG in Form von Neigungskursen für die Klassenstufen 7 bis 9 und Vertiefungskursen für die Klassenstufe 10 eingerichtet (Wahlpflichtbereich).
- (2) Mittelschulen, die Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung führen, werden vom Staatsministerium für Kultus bestimmt.

§ 3

Abschlussbezogener Unterricht, Wahl der Bildungsgänge

- (1) Ab der Klassenstufe 7 wird der Unterricht nach dem angestrebten Abschluss im Haupt- oder Realschulbildungsgang (abschlussbezogener Unterricht) erteilt. Die äußere Differenzierung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik und Chemie (Differenzierungsfächer).
- (2) Der Hauptschulbildungsgang umfasst die Klassenstufen 7 bis 9 und führt zum Hauptschulabschluss oder zum qualifizierenden Hauptschulabschluss.
- (3) Der Realschulbildungsgang umfasst die Klassenstufen 7 bis 10 und führt zum Realschulabschluss.
- (4) Die Klassenkonferenz entscheidet zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung, welchen Bildungsgang der Schüler besucht. Die Teilnahme am Unterricht im Realschulbildungsgang kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Schüler in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 in mehr als zwei Differenzierungsfächern mit der Note "ausreichend" oder schlechter bewertet wurde. Die Klassenkonferenz kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres ihre nach Satz 1 getroffene Entscheidung abändern, wenn die im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung dies rechtfertigen. Der Wille der Eltern soll berücksichtigt werden.

§ 4

Wechsel des Bildungsganges

(1) Nach der Klassenstufe 7 oder 8 kann ein Wechsel des Bildungsganges erfolgen, wenn die Klassenkonferenz dies beschließt und die bisher gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung der Schüler dies rechtfertigen. Die Eltern können einen entsprechenden Antrag stellen. Ein Wechsel erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Klassenstufe.

§ 26 bleibt unberührt.

(2) Schüler der Klassenstufe 9, die den Hauptschulbildungsgang besucht haben, können in die Klassenstufe 10 überwechseln, wenn der Durchschnitt aller Jahresnoten des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 2,4 ist; in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Physik und Chemie muss mindestens die Jahresnote "befriedigend" erreicht worden sein.

(3) Können Schüler, die den Realschulbildungsgang besucht haben, nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt werden, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie in die nächsthöhere Klassenstufe des Hauptschulbildungsganges überwechseln, wenn die Nichtversetzung auf mangelhaften Leistungen in den Differenzierungsfächern beruht und keines dieser Fächer mit "ungenügend" bewertet wurde. Der Wille der Eltern soll berücksichtigt werden.

Abschnitt 2

Aufnahme und Schulwechsel

§ 5

Anmeldung

(1) Die Regionalschulämter geben die Termine für die Anmeldung an den Mittelschulen bekannt.

(2) Vor dem Anmeldetermin werden an den Mittelschulen oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Abschlüsse der Mittelschule, die auf diese Abschlüsse bezogene Differenzierung, der Wahlpflichtbereich sowie die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten vorgestellt werden.

(3) Die Schüler werden von den Eltern angemeldet. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das zuletzt erstellte Zeugnis **oder die zuletzt erstellte Halbjahresinformation** der zuvor besuchten Schule,
2. die Geburtsurkunde,
3. die Bildungsempfehlung.

(4) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Schülers;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers;
3. Geschlecht des Schülers;
4. Anschrift der Eltern und des Schülers;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Schülers;
7. Religionszugehörigkeit des Schülers;
8. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
9. Art und Grad einer Behinderung, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden. Für die Übernahme der Daten nach Nummer 9 muss die Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

§ 6

Aufnahme von Schülern

(1) Im Anschluss an die Grundschule werden die Schüler in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

(2) Die Aufnahme von Schülern erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(3) Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung an Mittelschulen ist das Ablegen eines besonderen Eignungstests erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 7

Schulwechsel an eine andere Mittelschule

Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Mittelschule wechseln. Ab Klassenstufe 7 kann in der Regel nur an eine Mittelschule mit gleichem abschlussbezogenen Unterrichtsangebot gewechselt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

§ 8

Schulwechsel an eine Förderschule

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass ein Schüler nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung nicht oder nicht hinreichend integriert werden kann und deshalb einer sonderpädagogischen Förderung bedarf, unterrichtet der Klassenlehrer den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen.

(2) Der Schulleiter beantragt beim Regionalschulamt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers gemäß § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen - SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Schulwechsel an ein Gymnasium

(1) Auf Antrag der Eltern eines Schülers der Klassenstufe 5 oder 6 erteilt die Lehrerkonferenz der jeweiligen Klassenstufe im zweiten Schulhalbjahr eine der nachstehenden Bildungsempfehlungen.

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen.

2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. sowohl der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern in der Halbjahresinformation besser als 2,5 ist und

2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(6) Für die Bildungsempfehlung ist ein Vordruck zu verwenden, der dem vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Muster entspricht.

§ 10

Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule

- (1) Der Wechsel eines Schülers des Gymnasiums ist zu Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufen 5 bis 9 sowie des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich. Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern unverzüglich nach Kenntnis der Halbjahresinformation oder des Zeugnisses beim Schulleiter der Mittelschule zu stellen.
- (2) Ein Schüler des Gymnasiums wechselt nach Abschluss des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe der Mittelschule, sofern er am Gymnasium versetzt worden ist. Über Ausnahmen gemäß § 25 Abs. 4 entscheidet der Schulleiter der Mittelschule.

§ 10a

Schülerunterlagen bei Schulwechsel

Wechselt ein Schüler an eine andere allgemein bildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Mittelschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert. Werden diese bis zum Ablauf von vier Wochen nach Schulwechsel oder Unterrichtsbeginn nicht angefordert, sind die Eltern nach Aufforderung durch den Schulleiter verpflichtet, die Aufnahme an einer anderen Schule nachzuweisen. Bei Aufnahme eines Schülers an einer Mittelschule werden die Schülerunterlagen unverzüglich bei der abgebenden Schule angefordert. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach § 5 Abs. 4 die Noten der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse.

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 11

Klassen- und Gruppenbildung

- (1) In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt.
- (2) Der Unterricht in den Differenzierungsfächern kann in Gruppen oder ganzen Klassen erfolgen. In allen anderen Fächern erfolgt der Pflichtunterricht in der Regel im Klassenverband.
- (3) Die Einrichtung von Gruppen oder Klassen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die näheren Einzelheiten über die Gruppen- und Klassenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Die Gruppen- und Klassenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.

§ 12

Unterrichtszeit

- (1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.
- (2) Der Vormittagsunterricht soll zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.
- (3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten, insbesondere Doppelstunden, erteilt werden.
- (4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.
- (5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu, zum Beispiel bei großer Hitze, kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 13

Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch das Regionalschulamt oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 14

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder anderen schulischen Veranstaltung.
- (3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.
- (4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über die Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4

Unterricht

§ 15

Pflichtbereich

Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich.

§ 16

Wahlpflichtbereich

(1) Neigungskurse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 können in folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Naturwissenschaft und Technik,
2. Sprache und Kommunikation,
3. Kunst und Kultur,
4. Gesundheit und Sport,
5. Informatik und Medien,
6. Soziales und gesellschaftliches Handeln,
7. Unternehmerisches Handeln.

Vertiefungskurse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 können in folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Kunst und Kultur,
4. Gesundheit und Soziales.

(2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Neigungs- und Vertiefungskurse wählen die Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 pro Schuljahr einen Neigungskurs und die Schüler der Klassenstufe 10 einen Vertiefungskurs. Der Unterricht in den jeweils gewählten Neigungs- oder Vertiefungskursen ist für alle Schüler verbindlich.

(3) Ein gewählter Neigungs- oder Vertiefungskurs kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern mit Zustimmung des Schulleiters gewechselt werden.

(4) Neigungs- und Vertiefungskurse sind Unterrichtsfächer im Sinne von § 19 Abs. 3.

(5) In der vertieften sportlichen Ausbildung oder bei der ab Klassenstufe 7 durchgehenden (abschlussorientierten) Belegung einer zweiten Fremdsprache werden Neigungs- und Vertiefungskurse nicht angeboten.

§ 17

Zusätzliche schulische Veranstaltungen

Die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Jedoch verpflichtet sich der Schüler mit seiner Teilnahmeerklärung, an der zusätzlichen schulischen Veranstaltung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen. Dies gilt für Ganztagsangebote entsprechend.

§ 18

Individuelle Förderung der Schüler

(1) Nach Maßgabe der Studentafel wird für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schüler Förderunterricht gemäß § 35a Abs. 1 SchulG angeboten.

(2) Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden.

(3) Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eingerichtet werden.

(4) Der Klassenlehrer spricht eine Empfehlung zur Teilnahme am Förderunterricht aus. Die Eltern sollen den Schüler zum Förderunterricht anmelden. Mit der Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Klassenlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.

(5) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche können neben der Förderung im Unterricht auf den jeweiligen Förderbedarf ausgerichtete Fördermaßnahmen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten werden.

(6) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 19

Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Studentafeln sowie die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Die Ermittlung, Beurteilung und daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.

(3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Kurzkontrollen. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darzulegen.

(5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

- | | |
|-------------------|--|
| 2. "gut" | (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht; |
| 3. "befriedigend" | (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 4. "ausreichend" | (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5. "mangelhaft" | (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| 6. "ungenügend" | (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen "+" oder "-" ausgedrückt werden.

(3) Anforderungen im Sinne des Absatzes 2 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob er die Note "ungenügend" erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt.

(5) Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht erbracht und bleibt diese nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung, kann Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden.

(6) Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note "ungenügend" erteilt, teilt der Lehrer dies bei Klassenarbeiten den Eltern mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen.

(7) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung am Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. "sehr gut" | (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist; |
| 2. "gut" | (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist; |
| 3. "befriedigend" | (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist; |
| 4. "ausreichend" | (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist; |
| 5. "mangelhaft" | (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist. |

Dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertung auf dem Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 21

Klassenarbeiten , Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden und können sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen. Im Schuljahr kann eine Klas-

senarbeit durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang auf der Grundlage der Lehrpläne durch die Fachkonferenzen in den Schulen festgelegt.

(3) An einem Unterrichtstag dürfen in der Regel nicht mehr als eine Klassenarbeit und pro Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Die Klassenarbeit ist in der Regel mindestens zwei Tage zuvor anzukündigen. Alle Leistungsnachweise, die die Schüler zu erbringen haben, sollen vom Fachlehrer möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten. In allen Unterrichtsfächern sind bei Klassenarbeiten schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(4) Die Klassenarbeiten werden dem Schüler zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie dann aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit er volljährig ist. Die Eltern und der Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.

(5) Neben den Klassenarbeiten können zur Leistungsermittlung in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.

(6) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.

§ 22

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 23

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note "ungenügend" erteilen. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

§ 24

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

(1) In allen Fächern, die unterrichtet wurden, sind Leistungen mit Noten zu bewerten.

(2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu. Komplexe Leistungen können einer Klassenarbeit gleichgestellt und wie diese gewichtet werden.

(3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schulhalbjahres ausgegeben. Sie enthalten die Noten in den ein-

zelenen Fächern, wobei auch Noten mit Notentendenzen ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten für die Leistungen in den einzelnen Fächern (Jahresnoten) und für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 7 bis 9 enthalten die Jahreszeugnisse Angaben darüber, welchen abschlussbezogenen Unterricht die Schüler besucht haben. Auf Wunsch des Schülers ist eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld "Bemerkungen" einzutragen.

(5) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler abweichend von Absatz 3 ein Zeugnis über ihre Leistungen sowie über Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(6) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges dokumentieren.

(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schüler erhalten, die die Mittelschule ohne Abschluss des besuchten Bildungsganges verlassen. Verlässt ein Schüler nach Versetzung in die Klassenstufe 10 die Mittelschule, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: "Der Schüler hat den Hauptschulabschluss erworben." Hat er an der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen, enthält das Abgangszeugnis die Bemerkung: "Der Schüler hat den qualifizierenden Hauptschulabschluss erworben."

(8) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

(9) Auf Jahreszeugnissen, Halbjahreszeugnissen und Abgangszeugnissen unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer, auf Halbjahresinformationen der Klassenlehrer. Auf Abschlusszeugnissen unterschreiben der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(10) Bei Halbjahresinformationen, Halbjahres- und Jahreszeugnissen bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift, soweit die Schüler nicht volljährig sind.

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

§ 25

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und Wirtschaftstechnik-Haushalt/Soziales kann die Note "ungenügend" nicht und die Note "mangelhaft" höchstens einmal durch die Note "befriedigend" oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.

2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note "ungenügend" nicht und die Note "mangelhaft" durch die Note "befriedigend" oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Ein Notenausgleich nach Absatz 2 ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel bei längerer Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(5) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(6) Wird ein Schüler den Leistungsanforderungen der vertieften sportlichen Ausbildung nicht mehr gerecht, muss er diese beenden. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

§ 26

Mehrmalige Nichtversetzung

- (1) Schüler im Realschulbildungsgang, die
1. aus einer Klassenstufe, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden oder
 2. eine Klassenstufe wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klassenstufe nicht versetzt werden,
- können nach Anhörung der Eltern am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe im Hauptschulbildungsgang teilnehmen, wenn die Klassenkonferenz dies beschließt.
- (2) Schüler im Hauptschulbildungsgang nehmen in den Fällen des Absatzes 1 am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teil.
- (3) Schüler der Klassenstufe 6, die die Klassenstufe 5 oder 6 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der Klassenstufe 7 im Hauptschulbildungsgang teil.
- (4) Schüler der Klassenstufe 5, die die Klassenstufe 5 wiederholt haben und wiederum nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der Klassenstufe 6 teil. In der Regel ist das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Schülers einzuleiten.
- (5) Bei Schülern, die eine Klassenstufe nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis die Bemerkung: „Der Schüler darf die Klassenstufe ... der Mittelschule nicht wiederholen.“

§ 27

Verlassen der Schule

Schüler, die die reguläre Schulzeit des jeweiligen Bildungsganges an der Mittelschule einschließlich der Klassenstufen 5 und 6 um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Mittelschule verlassen. Dies gilt nicht für Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, die einer besonderen Sprachförderung bedürfen, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können. **Die §§ 39, 47a bleiben unberührt.**

§ 28

Freiwillige Wiederholung

- (1) Eine Klassenstufe kann auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers freiwillig wiederholt werden, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres möglich. Die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen ist nicht möglich. **Hat ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt, kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 3 zulassen.**
- (2) Für einzelne Schüler der Klassen mit vertiefter sportlicher Ausbildung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Dehnung zweier aufeinanderfolgender Klassenstufen auf drei Schuljahre beim Regionalschulamt beantragt werden. Eine Dehnung schließt eine freiwillige Wiederholung dieser Klassenstufen nach Absatz 1 aus. An der besonderen Leistungsfeststellung oder der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses kann der Schüler nur im letzten Jahr der Dehnung teilnehmen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 29

Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 kann mit Einverständnis der Eltern zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dies beschließt und seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 30

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (Abschlussprüfung) für die Schüler der Klassenstufe 10 findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen wird vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

§ 31

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) An jeder Mittelschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
 1. der Schulleiter als Vorsitzender,
 2. der stellvertretende Schulleiter und
 3. die jeweiligen Fachlehrer der Prüfungsfächer.Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuss berufen.
- (2) Für die mündliche Prüfung bildet der Vorsitzende für die einzelnen Prüfungen Fachausschüsse. Diesen gehören an:
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied als Leiter und
 2. zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Prüfungsausschuss erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Schülern, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchIVO in der Mittelschule integrativ unterrichtet wurden, und bei Schülern mit festgestellter Teilleistungsschwäche, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

§ 32

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.
- (2) Im Fach erste Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern 25 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten. Für die Durchführung des praktischen Teils gelten § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie 5 entsprechend. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr. 1 und 2 SOFS entsprechend.
- (3) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.
- (5) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftliche Prüfung:
 1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
 2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
 3. im Fach erste Fremdsprache 180 Minuten für den schriftlichen Teil,
 4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten,
 5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.
- (6) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein weiteres, schriftlich nicht geprüftes Fach. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den Wunsch des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. In einem Vertiefungskurs ist keine mündliche Prüfung möglich. Im Fach Sport ist nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung die mündliche Prüfung möglich. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten. Im Fach Sport muss sie einen fachpraktischen Teil enthalten; dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird.

(3) Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern. Für die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll die Prüfungszeit 30 bis 60 Minuten betragen. Über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Im Fach erste Fremdsprache wird die Bewertung für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Tage vor dem Termin des praktischen Teils mitgeteilt; die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 2 festgestellt und im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die Prüfungsnote für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers von dem Fachausschuss mit Stimmenmehrheit festgestellt.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten) ist in ganzen Noten auszudrücken.

§ 35

Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren. Die Jahresnote im Vertiefungskurs wird zu einem Drittel aus der Note der Komplexen Leistung und zu zwei Dritteln aus den Noten der übrigen im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen gebildet.

(2) Die Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss, bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach erste Fremdsprache entscheidet der Fachausschuss.

(3) Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.

§ 36

Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn:

1. alle Endnoten mindestens "ausreichend" sind,
2. die Endnote "mangelhaft" in einem Fach durch die Endnote "befriedigend" oder besser in ei-

- nem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Endnote "mangelhaft" in zwei Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und ein nach § 32 Abs. 1 gewähltes naturwissenschaftliches Fach gehören, durch die Endnoten "gut" und "befriedigend" oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.
- (2) Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlusssitzung. Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.
- (3) Den Prüfungsteilnehmern ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 37

Nichtteilnahme, Nachprüfung

- (1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einem Prüfungsteil nicht teil, gilt dieser als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Nichtteilnahme entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sofern der Prüfungsteilnehmer den Grund unverzüglich mitgeteilt hat.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin nachholen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Nachprüfung werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt. Die Prüfungsaufgaben für mündliche Nachprüfungen werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hingewiesen.

§ 38

Zusätzliche mündliche Prüfung

- (1) Prüfungsteilnehmer können auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Antrag ist spätestens zwei Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 33 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5 und § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 33 Abs. 1 teilgenommen, fließen in die Endnote abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 1 die Jahresnote, die Prüfungsnote und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung jeweils zu einem Drittel ein. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 39

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, frühestens nach einem Jahr. Die Wiederholung der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 10 an einer Mittelschule voraus.

§ 40

Täuschungshandlungen

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungs-

handlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit "ungenügend" bewertet werden. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Regionalschulamt die Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 41

Zeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe 10.

Abschnitt 8

Besondere Leistungsfeststellung

§ 42

Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

An der Mittelschule nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teil. Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie die Mittelschule verlassen wollen, zur besonderen Leistungsfeststellung zugelassen werden.

§ 43

Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zu erbringen. Im Fach erste Fremdsprache besteht der schriftliche Leistungsnachweis aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Schülern. Er soll bei zwei Schülern 20, bei drei Schülern 30 Minuten dauern.

(2) Schüler an sorbischen Schulen können anstelle des schriftlichen Leistungsnachweises im Fach Deutsch den schriftlichen Leistungsnachweis im Fach Sorbisch erbringen.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.

(4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Leistungsnachweise:

1. im Fach Deutsch 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 180 Minuten,
3. im Fach erste Fremdsprache 90 Minuten für den schriftlichen Teil,
4. im Fach Sorbisch 180 Minuten.

§ 44

Mündliche Leistungsnachweise

(1) Der mündliche Teil der besonderen Leistungsfeststellung umfasst mündliche Leistungsnachweise in zwei weiteren, schriftlich nicht geprüften Fächern. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung der Fächer die Wünsche des Schülers berücksichtigen. § 33 Abs. 1 Satz 4 und Abs.

2 bis 5 gilt entsprechend. Einer der mündlichen Leistungsnachweise kann fachpraktische Teile enthalten.

(2) Der Schüler kann auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern je einen zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis ablegen. Für den zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis gelten § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 38 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 45

Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung

Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 6, § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 und §§ 37, 40 entsprechend.

§ 46

Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise erfolgt nach vom Staatsministerium für Kultus zentral vorgegebenen Bewertungskriterien durch den Fachlehrer.

(2) Die Bewertungskriterien für mündliche Leistungsnachweise legt die Schule eigenverantwortlich fest.

Abschnitt 9

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

§ 47

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis

(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er an der besonderen Leistungsfeststellung (§ 42) teilgenommen hat und die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllt. Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern des schriftlichen und des mündlichen Teils der besonderen Leistungsfeststellung fließen mit dem Gewicht einer Klassenarbeit in die jeweilige Jahresnote ein. Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den Hauptschulabschluss ausweist.

(2) Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt der Schüler, wenn er das Ziel der Klassenstufe 9 erreicht und an der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn:

1. der Durchschnitt aller Jahresnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 3,0 ist und in keinem Fach eine schlechtere Jahresnote als "ausreichend" und
2. in allen Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausweist.

§ 47a

Wiederholung der Klassenstufe 9

Schüler, die im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen.

Abschnitt 10

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde

§ 48

Zulassung zur Prüfung

(1) Wer den Realschulabschluss erwerben will, ohne Schüler einer öffentlichen **allgemein bildenden Schule** oder einer als Ersatzschule staatlich anerkannten **allgemein bildenden Schule** des Freistaates Sachsen zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ablegen.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses für Schulfremde kann auf Antrag zugelassen werden,

1. wer das 16. Lebensjahr vollendet hat,

2. wer ein Zeugnis über den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben hat und

3. wer den Nachweis erbringt, dass er sich zur Vorbereitung der Prüfung mit dem Lehrstoff des Realschulbildungsganges der Mittelschule über einen Zeitraum von mindestens neun Monaten befasst hat. Lehrstoff des Realschulbildungsganges im Sinne von Satz 1 ist die Gesamtheit der Lernbereiche, die in den jeweils gültigen Lehrplänen des Staatsministeriums für Kultus für die in § 49 genannten Fächer aufgeführt sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung einer Bildungseinrichtung oder eines Lehrers vorlegt.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 des Gymnasiums, die das Gymnasium verlassen wollen, können nur ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt.

(4) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat bis zu einem vom Staatsministerium für Kultus festgelegten Termin beim Regionalschulamt einen Antrag auf Teilnahme an der Prüfung zu stellen. Dabei sind für die schriftliche Prüfung das aus den Fächern Physik, Chemie und Biologie gewünschte Prüfungsfach sowie die zu prüfende Fremdsprache anzugeben. Der Antrag wird durch den volljährigen Teilnehmer oder bei minderjährigen Teilnehmern durch die Eltern gestellt.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den bisherigen Bildungsgang,
2. die Geburtsurkunde,
3. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der zuletzt besuchten Schulen,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Teilnehmer sich schon einmal der Abschlussprüfung unterzogen hat.

(6) Das Regionalschulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Teilnehmer über die getroffene Entscheidung.

(7) Die zugelassenen Teilnehmer werden vom Regionalschulamt einer öffentlichen Mittelschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 49

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache enthält keinen praktischen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. nach Wahl der Prüfungsteilnehmers
 - a) eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder die schriftlich geprüfte Fremdsprache und
 - b) eines der Fächer Geschichte oder Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung sowie
2. die Fächer Physik, Chemie und Biologie.

Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht, auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1, durchgeführt.

§ 50

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung für Schulfremde wird an den von den Regionalschulämtern bestimmten Mittelschulen des Freistaates Sachsen abgehalten.

(2) Diese Prüfung findet einmal jährlich zusammen mit der Prüfung der Schüler an den Mittelschulen statt.

§ 51

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 4 bis 6, § 33 Abs. 1 Satz 3 und 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 40 entsprechend.

§ 52

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Für die Bewertung der Prüfung gelten § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. **Endnoten sind** die Noten, die für die im Rahmen der Prüfungen erbrachten Leistungen erteilt wurden. In Fächern, in denen eine schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt wurde, bildet der Fachausschuss die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten), die zu gleichen Teilen einfließen. Im Zweifel kommt dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen dabei ein höheres Gewicht zu. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 53

Bestehen der Prüfung

Für das Bestehen der Prüfung gilt § 36 entsprechend. Abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 2 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn im Fach Deutsch die Endnote schlechter als "ausreichend" lautet.

§ 54

Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über das Erreichen des Realschulabschlusses.

Abschnitt 11

Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde

§ 55

Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Zur Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schulfremde wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 48 mit der Maßgabe erfüllt, dass sich die Vorbereitung im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 3 auf die in § 56 genannten Fächer bezieht.

(2) § 50 gilt entsprechend.

§ 56

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache. **Die schriftliche Prüfung im Fach Fremdsprache enthält keinen praktischen Teil.**

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei weitere schriftlich nicht geprüfte Fächer, bei deren Festlegung der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen soll. Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht, **auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1, durchgeführt.**

§ 57

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 58

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Für die Bewertung der Prüfung gelten § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. **Endnoten sind** die Noten, die für die im Rahmen der Prüfung erbrachten Leistungen erteilt wurden. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 59

Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn seine Prüfungsleistungen in keinem Fach schlechter als "ausreichend" bewertet wurden und der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 3,0 beträgt.
- (2) § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 60

Abschlusszeugnis

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach § 59 Abs. 1 nicht bestanden haben, bei denen aber die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 vorliegen und deren Prüfungsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht schlechter als "ausreichend" sind, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Abschnitt 12

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schulfremde

§ 61

Zulassung zur Prüfung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schulfremde wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 48 mit der Maßgabe erfüllt, dass sich die Vorbereitung im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 3 auf die in § 62 genannten Fächer bezieht.
- (2) § 50 gilt entsprechend.

§ 62

Prüfungsgegenstände

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Fächer Fremdsprache, Physik, Biologie, Geographie, Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, bei deren Festlegung der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen soll. Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht, auch nicht als zusätzliche Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1, durchgeführt.

§ 63

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 31, 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 bis 5, §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 40, 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 64

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Für die Bewertung der Prüfung gelten § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Endnoten sind die Noten, die für die im Rahmen der Prüfung erbrachten Leistungen erteilt wurden. In die Endnote fließen die Note der Prüfung des Faches, in dem die zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt wurde und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 65

Bestehen der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn:
1. alle Prüfungsnoten mindestens "ausreichend" sind,
 2. die Prüfungsnote "mangelhaft" in einem Fach durch die Prüfungsnote "befriedigend" oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
 3. die Prüfungsnote "mangelhaft" in höchstens zwei Fächern durch die Prüfungsnoten "gut" und "befriedigend" oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote schlechter als "ausreichend" lautet.
- (3) § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 66

Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Abschnitt 13

Schlussbestimmungen

§ 67

Übergangsvorschriften

(1) Für Schüler, die im Schuljahr 2003/2004 die Klassenstufe 8 oder eine höhere Klassenstufe besucht haben, gelten § 5 Satz 2, §§ 14, 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung bis zum Erwerb des jeweils angestrebten Schulabschlusses oder, falls ein solcher nicht erworben wird, bis zum Verlassen der Schule fort.

(2) Für Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 die Klassenstufe 10 besuchen und Schulfremde, die im Schuljahr 2006/2007 die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ablegen, gelten die Abschnitte 7 und 10 dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2007 fort.

§ 68

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen - SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37),

2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643).

(2) § 4 Abs. 2 und Abschnitte 8 und 9 treten am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 30 Abs. 3, §§ 31 und 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen - SOMI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 190), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643, 2004 S. 37),

2. der Zweite Abschnitt in Verbindung mit §§ 5, 7 Abs. 2 bis 5, §§ 8, 10 bis 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfungen an Mittelschulen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 641, 643).

Anhang 2

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen
Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung

1 Allgemeine Festlegungen

1.1 Grundlagen

Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung für Schüler an Mittelschulen, Förderschulen und Abendmittelschulen sowie für schulfremde Teilnehmer erfolgen auf der Grundlage der

- Verordnung des SMK über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen - SOMIAP) vom 3. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006, in der jeweils geltenden Fassung,
- Verwaltungsvorschrift des SMK zur Klassen- und Gruppenbildung, Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und Ablauf des Schuljahres (VwV Bedarf und Schuljahresablauf) in der jeweils geltenden Fassung,
- nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Mittleren Schulabschluss und für den Hauptschulabschluss in den jeweils geltenden Fassungen.

Grundlage für die Auswahl der Inhalte und Anforderungen bilden neben den Bildungsstandards die sächsischen Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Konzeption der Arbeiten werden die spezifischen Begriffsbedeutungen zur Beschreibung der Lernziele beachtet, d.h. die Auswahl der Inhalte und Anforderungen erfolgt entsprechend den Schwerpunktsetzungen des Lehrplans mit Blick auf die Bedeutsamkeit für das öffentliche und private Leben.

In allen Leistungsnachweisen und Prüfungen ist, jeweils in gedruckter Form, ein Wörterbuch der deutschen bzw. sorbischen Rechtschreibung zugelassen. Teilnehmer mit Migrationshintergrund können in der Abschlussprüfung bzw. der besonderen Leistungsfeststellung darüber hinaus ein zweisprachiges Wörterbuch in gedruckter Form verwenden.

Die Einlesezeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen und schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Eventuelle Abweichungen sind in den Unterlagen ausgewiesen.

1.2 Bewertungsmaßstab und Anforderungsbereiche

Der Bewertungsmaßstab für die besondere Leistungsfeststellung und die Abschlussprüfung orientiert sich an folgender Zuordnung:

Erreichter Anteil x an der Gesamtanzahl der BE	Note
$93 \% \leq x$	1 (sehr gut)
$75 \% \leq x < 93\%$	2 (gut)
$60\% \leq x < 75 \%$	3 (befriedigend)
$40 \% \leq x < 60 \%$	4 (ausreichend)
$20 \% \leq x < 40 \%$	5 (mangelhaft)
$x < 20 \%$	6 (ungenügend)

Die Aufgaben in der besonderen Leistungsfeststellung sowie der Abschlussprüfung decken die in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche ab. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben werden die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III. Für die Note „ausreichend“ reichen Leistungen allein im Anforderungsbereich I nicht aus.

Bei der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch müssen die Anforderungen der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Bei der Abschlussprüfung im Fach Englisch müssen die Anforderungen der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

2 Schriftliche Leistungsnachweise¹ der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

2.1 Fächer Deutsch und Sorbisch

Struktur der besonderen Leistungsfeststellung:

Der schriftliche Leistungsnachweis besteht aus zwei obligatorischen Teilen.

Teil 1 beinhaltet mehrere Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen). Den Aufgaben liegt entweder ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde.

Teil 2 beinhaltet zwei komplexe Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen). Der Schüler entscheidet sich für eine Wahlaufgabe.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile des schriftlichen Leistungsnachweises enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken. Dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen vor allem durch die Komplexität und das Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung bestimmt,
- auf die Bearbeitung eines Textes bezogen sind und grundlegende Aspekte des Textverstehens beinhalten. Sie erstrecken sich vom allgemeinen Textverständnis über die Informationsentnahme bis hin zu einer Bewertung des Inhalts und einer Beschreibung der Form,
- eine eigenständig gestaltete Lösung bei der Erschließung eines Textes oder einzelner Textpassagen erfordern,
- auch Reflexions- und Bewertungsleistungen in Form einer argumentativen Auseinandersetzung mit Problemen einfordern,
- ein Verständnis des Schreibens erfordern, das den Prozesscharakter betont (Planung-Gliederung-Ausführung-Überarbeitung),
- einen alters- und bildungsgangspezifischen Grad der Allgemeinbildung voraussetzen und thematisch die Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler berücksichtigen.

Für das Fach Deutsch sind die Schwerpunkte in den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4 der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss ausgewiesen. Für das Fach Sorbisch finden diese Schwerpunkte ebenfalls Anwendung.

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten

Arbeitszeit: 180 Minuten

¹ Im Fach Englisch gehört zum schriftlichen Leistungsnachweis ein praktischer Teil (siehe 2.2) mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.

2.2 Fach Englisch

Struktur der besonderen Leistungsfeststellung:

Die besondere Leistungsfeststellung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, einem schriftlichen Teil A und einem praktischen Teil B mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Die Aufgabenstellungen erfolgen in beiden Teilen in englischer Sprache.

Teil A (schriftlich)

Dieser Teil beinhaltet drei Abschnitte: Nachweis des Hörverstehens (Listening), Nachweis des Leseverstehens (Reading), Schreiben (Writing).

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Der schriftliche Teil enthält Aufgaben, die

- das globale Hörverstehen und die Entnahme von Kernaussagen aus englischsprachigen Texten,
- das globale Erfassen einfacher englischsprachiger Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
- die Wiedergabe eines kurzen englischsprachigen Textes in deutscher Sprache,
- die Beherrschung eines elementaren Wortschatzes sowie einfacher grammatischer Strukturen,
- die Fähigkeit zur sinngemäßen Übertragung persönlicher und einfacher Sach- und Gebrauchstexte von der deutschen in die englische Sprache,
- das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von einfachen englischsprachigen Texten nach Vorgaben

erfordern.

Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form
- zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik

Arbeitszeit: 90 Minuten

Teil B (praktisch)

Dieser Teil beinhaltet drei Abschnitte: Präsentation (Presentation), sinngemäßes Übertragen in die englische Sprache (Express in English), Gespräch (Communication/Interview).

Der gesamte Teil B wird grundsätzlich in Gruppen mit zwei, im Ausnahmefall drei, Teilnehmern organisiert.

Zeitgleich mit der Wahl des schriftlichen naturwissenschaftlichen Prüfungsfaches legt der Fachlehrer fest, welche Teilnehmer im praktischen Teil der besonderen Leistungsfeststellung zusammen arbeiten. Schülerwünsche können berücksichtigt werden.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

- eine vorbereitete, zusammenhängende Sprechleistung in englischer Sprache zu einer erbrachten komplexen Leistung aus den Klassenstufen 7-9 eines beliebigen Faches
- angemessenes und verständliches Reagieren in geläufigen Alltagssituationen in der englischen Sprache
- die Teilnahme an einem durch den Lehrer gesteuerten Gespräch/Interview in englischer Sprache zu Themen aus der Erfahrungswelt der Schüler

Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form
- zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik

Arbeitszeit:

Bei zwei Teilnehmern soll der Teil B 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern 30 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.

Bewertung:

Die Note für die besondere Leistungsfeststellung ergibt sich aus der Summe der in den Teilen A und B erreichten Bewertungseinheiten.

Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören:

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr.1 und 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechend.

2.3 Fach Mathematik**Struktur der besonderen Leistungsfeststellung:**

Der schriftliche Leistungsnachweis besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 des schriftlichen Leistungsnachweises enthält nur Pflichtaufgaben.

Teil 2 des schriftlichen Leistungsnachweises enthält Pflichtaufgaben und zwei Wahlaufgaben. Der Schüler wählt eine Wahlaufgabe zur Bearbeitung aus. In sachbezogenen Aufgaben wird von realitätsnahem Zahlenmaterial ausgegangen. Aufwändigere oder umfangreichere numerische Rechnungen kommen ausschließlich im Teil 2 vor.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile des schriftlichen Leistungsnachweises enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken. Dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen insbesondere bestimmt durch die Komplexität des zu bearbeitenden Problems, die Vertrautheit mit dem Kontext, die Verwendbarkeit bekannter Lösungsstrategien, die Darstellung relevanter Informationen sowie die Gestaltung des Aufgabentextes,
- den verständigen Umgang mit mathematischen Objekten wie rationale Zahlen, Größen, statistische Daten, ebene Figuren, Körper, Gleichungen (insbesondere Formeln), Zuordnungen (sowie ausgewählte Funktionen), Diagramme, Tabellen erfordern oder durch geeignete Modellierung mit Hilfe dieser Objekte gelöst werden können,
- neben einfachen Anforderungen wie Vergleichen, Ordnen, Schätzen, Überschlagen sowie Rechnen mit Zahlen und Größen auch anspruchsvollere Anforderungen beim Veranschaulichen, grafischen Darstellen, Konstruieren, Begründen, Modellieren, Problemlösen sowie Beurteilen von Lösungen enthalten,
- in Ansätzen Strategien wie systematisches Probieren, Vorwärts-, Rückwärtsarbeiten oder Prinzipien wie Zerlegungsprinzip, Arbeit mit Einzel- oder Spezialfällen erfordern,
- unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Tabellen, Gleichungen oder Skizzen zum Sachverhalt bearbeitet werden können,
- unterschiedliche Zugänge ermöglichen, indem sie durch mehrere verschiedene Ansätze wie numerische, grafische oder konstruktive Verfahren lösbar sind,
- formal oder sachbezogen, kalkül- oder problemorientiert, inner- oder außermathematisch konzipiert sind,
- auch offen oder überbestimmt sein können oder Auswahlcharakter (multiple choice) haben oder voraussetzungslos bezüglich mathematisch-inhaltlicher Kenntnisse lösbar sind.

Erlaubte Hilfsmittel:

Teil 1: Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

Teil 2: Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

Tabellen- und Formelsammlung (ohne Wissensspeicheranhang)

Taschenrechner (nicht grafikfähig, nicht programmierbar)

Arbeitszeit: 180 Minuten

3 Schriftliche Abschlussprüfungen² zum Erwerb des Realschulabschlusses

3.1 Fächer Deutsch und Sorbisch

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, denen literarische Texte oder Sachtexte zugrunde liegen.

Teil 1 beinhaltet mehrere Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen).

Teil 2 beinhaltet drei komplexe Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen). Der Prüfungsteilnehmer entscheidet sich für eine Wahlaufgabe.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken. Dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen vor allem durch die Komplexität und das Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung bestimmt,
- auf die Bearbeitung eines Textes bezogen sind und grundlegende Aspekte des Textverstehens beinhalten. Sie erstrecken sich vom allgemeinen Textverständnis über die Informationsentnahme bis hin zu einer Bewertung des Inhalts und einer Beschreibung der Form,
- eine eigenständig gestaltete Lösung bei der Erschließung eines Textes oder einzelner Textpassagen erfordern,
- auch Reflexions- und Bewertungsleistungen in Form einer argumentativen Auseinandersetzung mit Problemen auf der Grundlage von Texten oder Textpassagen einfordern.
- ein Verständnis des Schreibens erfordern, das den Prozesscharakter betont (Planung-Gliederung-Ausführung-Überarbeitung),
- in einer komplexen Anforderung oder in gegliederter Form vorliegen können,
- auch offen sein können oder Auswahlcharakter haben,
- fachübergreifende Aspekte beinhalten,
- einen alters- und bildungsgangspezifischen Grad der Allgemeinbildung voraussetzen und die Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler berücksichtigen.

Für das Fach Deutsch sind die Schwerpunkte in den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4 der Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss ausgewiesen. Für das Fach Sorbisch finden diese Schwerpunkte ebenfalls Anwendung.

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Auszüge aus literarischen Texten
- zwei kurze literarische Texte oder Textausschnitte im Vergleich
- Goethe „Faust I“
- zwei Ganzschriften aus den Lektüreempfehlungen, die mit entsprechendem Vorlauf im Ministerialblatt des SMK veröffentlicht werden

Arbeitszeit: 240 Minuten

3.2 Fach Englisch

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die Prüfung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, einem schriftlichen Teil A und einem praktischen Teil B mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Die Aufgabenstellungen erfolgen in allen Teilen in englischer Sprache.

Teil A (schriftlich)

Dieser Teil beinhaltet drei Abschnitte: Nachweis des Hörverstehens (Listening), Nachweis des Leseverstehens (Reading), Schreiben (Writing).

² Im Fach Englisch gehört zur schriftlichen Prüfung ein praktischer Teil (siehe 3.2) mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Der schriftliche Teil enthält Aufgaben, die

- das globale Hörverstehen und die Entnahme von Detailinformationen,
- das Erfassen komplexer Texte und Textensembles, die Entnahme von Informationen im Detail (scanning) oder global (skimming),
- die Wiedergabe eines kurzen Textes in deutscher Sprache,
- die Beherrschung eines ausreichend großen Wortschatzes sowie grammatischer Strukturen,
- die Fähigkeit zur sinngemäßen Übertragung persönlicher und einfacher Sach- und Gebrauchstexte von der deutschen in die englische Sprache,
- das weitgehend sprachlich korrekte und strukturierte Verfassen eigener schriftlicher Texte in englischer Sprache (berichtend, erzählend, beschreibend, argumentierend, wertend) aus der Erfahrungswelt der Schüler

erfordern.

Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form
- zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik

Arbeitszeit: 180 Minuten

Teil B (praktisch)

Dieser Teil beinhaltet drei Abschnitte: Präsentation (Presentation), Reagieren (Reaction), Gespräch (Communication).

Der gesamte Teil B wird grundsätzlich als Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei, Prüfungsteilnehmern organisiert.

Zeitgleich mit der Wahl des schriftlichen naturwissenschaftlichen Prüfungsfaches legt der Fachlehrer fest, welche Prüfungsteilnehmer zusammen arbeiten. Schülerwünsche können berücksichtigt werden.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

- eine vorbereitete, zusammenhängende Sprechleistung in englischer Sprache über den Prozess der Erarbeitung einer erbrachten komplexen Leistung in einem beliebigen Fach aus den Klassenstufen 7-10
- der Nachweis, in vertrauten Situationen in der englischen Sprache auf der Grundlage eines umfangreichen lexikalischen Repertoires und einer entsprechenden Variationsbreite grammatischer Strukturen verständlich zu reagieren
- der Nachweis der Fähigkeit zum englischsprachigen Beantworten von Fragen in englischer Sprache zum persönlichen Lebensbereich/Umfeld
- der Nachweis der Fähigkeit zum englischsprachigen Formulieren von Informationen, Argumenten, Meinungen und Gefühlen
- die Teilnahme an einem Gespräch in englischer Sprache zu vorgegebenen Themen

Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form
- zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik

Arbeitszeit:

Bei zwei Prüfungsteilnehmern soll die Prüfungszeit 25 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.

Bewertung:

Die Prüfungsnote ergibt sich aus der Summe der in den Teilen A und B erreichten Bewertungseinheiten.

Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören:

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung an der Mittelschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr.1 und 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechend.

3.3 Fach Mathematik

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 der schriftlichen Prüfung enthält nur Pflichtaufgaben.

Teil 2 der schriftlichen Prüfung enthält Pflichtaufgaben und drei Wahlaufgaben. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Wahlaufgabe zur Bearbeitung aus. In sachbezogenen Aufgaben wird von realistischem Zahlenmaterial ausgegangen. Aufwändige oder umfangreiche numerische Rechnungen kommen ausschließlich im Teil 2 vor.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken. Dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen insbesondere differenziert durch die Komplexität des zu bearbeitenden Problems, die Vertrautheit mit dem Kontext, die Verwendbarkeit bekannter Lösungsstrategien, die Darstellung relevanter Informationen sowie die Gestaltung des Aufgabentextes,
- den verständigen Umgang mit mathematischen Objekten wie rationale Zahlen, Größen, statistische Daten, Wahrscheinlichkeiten, ebene Figuren, Körper, Variable, Terme, Gleichungen, Gleichungssysteme, Zuordnungen, Funktionen, Diagramme, Tabellen erfordern oder durch geeignete Modellierung mit Hilfe dieser Objekte gelöst werden können,
- neben einfachen Anforderungen wie Vergleichen, Ordnen, Schätzen, Überschlagen sowie Rechnen mit Zahlen und Größen auch komplexere Anforderungen beim Veranschaulichen, grafischen Darstellen, Konstruieren, Begründen, Modellieren, Problemlösen sowie Beurteilen von Lösungswegen und Lösungen enthalten,
- den Einsatz heuristischer Strategien wie systematisches Probieren, Vorwärtsarbeiten, Rückwärtsarbeiten oder heuristischer Prinzipien wie Prinzip der Fallunterscheidung, Symmetrieprinzip, Zerlegungsprinzip, Arbeit mit Einzel- oder Spezialfällen, Analogieprinzip, Rückführungsprinzip erfordern,
- unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Tabellen, Gleichungen oder Skizzen zum Sachverhalt bearbeitet werden können,
- unterschiedliche Zugänge ermöglichen, indem sie durch mehrere verschiedene Ansätze wie numerische, algebraische, analytische, grafische oder konstruktive Verfahren lösbar sind,
- formal oder sachbezogen, kalkül- oder problemorientiert, inner- oder außermathematisch konzipiert sind,
- auch offen oder überbestimmt sein können oder Auswahlcharakter (multiple choice) haben oder voraussetzungslos bezüglich mathematisch-inhaltlicher Kenntnisse lösbar sind.

Erlaubte Hilfsmittel:

Teil 1: Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

Teil 2: Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

Tabellen- und Formelsammlung (ohne Wissensspeicheranhang)

Taschenrechner (nicht grafikfähig, nicht programmierbar)

Arbeitszeit: 240 Minuten

3.4 Naturwissenschaftliche Fächer

3.4.1 Fach Biologie

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 enthält Pflichtaufgaben.

Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen eine ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende biologische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge sowie über die Nutzung der Erschließungsfelder erfordern. Zudem kommt dem vergleichenden Betrachten sowie dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu.

Darüber hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:

- planen, beobachten, durchführen und auswerten von Experimenten,
- Nachweis des Umgangs mit Bestimmungsschlüsseln,
- mikroskopieren und zeichnerisches Darstellen,
- Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
- auswerten und/oder erstellen von Diagrammen, Tabellen sowie schematischen Darstellungen.

Erlaubte Hilfsmittel:

- Tabellen- und Formelsammlung (ohne Wissensspeicheranhang)
- Bestimmungsliteratur
- Taschenrechner (nicht grafikfähig, nicht programmierbar)
- Zeichengeräte

Arbeitszeit: 150 Minuten

3.4.2 Fach Chemie

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 enthält Pflichtaufgaben, zu denen ein Demonstrationsexperiment gehört.

Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen in der Regel jede ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende chemische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge erfordern. Zudem kommt dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu.

Darüber hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:

- planen, beobachten, durchführen und auswerten von Experimenten (Nachweise von Stoffen und deren Verbindungen, identifizieren von Stoffen aufgrund ihrer Eigenschaften und chemischen Reaktionen),
- Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
- auswerten und erstellen von Diagrammen, Tabellen sowie schematischen Darstellungen,
- interpretieren von Reaktionsgleichungen, entwickeln einfacher Reaktionsgleichungen, ggf. auch in Ionenschreibweise,
- erörtern von chemischen Sachverhalten aus Alltag, Natur und Technik,
- einfache Masse- und Volumenberechnungen.

Erlaubte Hilfsmittel:

- Tabellen- und Formelsammlung (ohne Wissensspeicheranhang)
- Taschenrechner (nicht grafikfähig, nicht programmierbar)
- Zeichengeräte

Arbeitszeit: 150 Minuten

3.4.3 Fach Physik

Struktur der schriftlichen Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 der schriftlichen Prüfung enthält Pflichtaufgaben, zu denen ein Demonstrationsexperiment gehört.

Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen eine ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende physikalische und astronomische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge (auch fachgebietsübergreifend) erfordern. Zudem kommt dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu.

Darüber hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:

- planen, beobachten, durchführen und auswerten von Experimenten,
- Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
- auswerten und erstellen von Diagrammen, Tabellen sowie schematischen Darstellungen,
- erklären einfacher technischer Anwendungen sowie vergleichen, argumentieren und interpretieren.

Erlaubte Hilfsmittel:

- Tabellen- und Formelsammlung (ohne Wissensspeicheranhang)
- Taschenrechner (nicht grafikfähig, nicht programmierbar)
- Zeichengeräte

Arbeitszeit: 150 Minuten

4 Mündliche Leistungsnachweise und mündliche Abschlussprüfungen

Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung absolvieren mündliche Leistungsnachweise in zwei Fächern, in denen sie keine schriftlichen erbracht haben. Die Teilnehmer an der mündlichen Abschlussprüfung absolvieren eine Prüfung in einem schriftlich nicht geprüften Fach. Im Fach Sport ist nur für Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung ein mündlicher Leistungsnachweis bzw. die mündliche Prüfung als obligatorische Prüfung zulässig.

Die Entscheidung über die Fächer trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Schülerwunsches. Neben der Durchführung ohne fachpraktische Elemente gibt es den mündlichen Leistungsnachweis bzw. die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Elementen. Diese sind zeitlich umfangreichere, fachbezogene, überwiegend praktische Handlungen zur Aufgabenlösung wie z. B. aufwändigere experimentelle Tätigkeiten, Herstellen eines Produkts, Musizieren, künstlerisches Gestalten.

Die Entscheidung über die durchzuführende Form im jeweiligen Fach trifft der Prüfungsausschuss bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres. Die Gesamtlehrerkonferenz kann eine Empfehlung abgeben. Es ist zu anzustreben, dass in mehreren Fächern der Leistungsnachweis bzw. die Prüfung mit fachpraktischen Elementen angeboten wird, um den Schülern eine interessenbezogene Wahl zu ermöglichen.

Für den Leistungsnachweis bzw. die Prüfung zieht der Schüler einmalig die von ihm zu bearbeitende Aufgabe aus einem Pool von Aufgaben, deren Anzahl im jeweiligen Fach vom Prüfungsausschuss festzulegen ist. Sie soll mindestens die hälftige Anzahl der Prüfungsteilnehmer betragen. Im Anschluss an den Leistungsnachweis bzw. die Prüfung ist die Aufgabe in den Pool zurückzulegen.

Ein mündlicher Leistungsnachweis bzw. eine mündliche Prüfung ohne fachpraktische Elemente erstreckt sich nach einer möglichen Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten über einen Zeitraum von 20 Minuten, der wie folgt strukturiert ist:

- Schülerkurzvortrag von ca. 5 Minuten, der im Zeitraum der Konsultationen vorbereitet und dessen Inhalt mit dem unterrichtenden Fachlehrer abgestimmt wurde; die Abstimmung ist zu dokumentieren,
- Darlegen der Lösung der gezogenen Aufgabe unter Verwendung der Aufzeichnungen aus der Vorbereitungszeit,
- fachliches Gespräch.

Ein mündlicher Leistungsnachweis bzw. eine mündliche Prüfung mit fachpraktischen Elementen erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten bis zu maximal 60 Minuten. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt, wenn der Prozess der Aufgabenlösung Bestandteil der Prüfung und Bewertung ist. Das ist in der Regel bei mündlichen Prüfungen mit fachpraktischen Elementen der Fall. Eine kurze Einlesezeit dient jedoch dem Verständnis der Aufgabenstellung und ist dem Schüler zu gewähren.

Der Zeitraum der Prüfung mit fachpraktischen Elementen ist wie folgt strukturiert:

- Lösen der fachpraktischen Aufgabenstellung,
- fachliches Gespräch zur Aufgabenlösung.

Wenn gewährleistet ist, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, können mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den fachpraktischen Teil der Prüfung erbringen. In diesem Fall richtet jedes Mitglied des Fachausschusses die Aufmerksamkeit jeweils überwiegend auf einen Schüler.

Entscheidungen über bereitzustellende Hilfsmittel trifft der Fachausschuss.

Die Leistungsbewertung eines mündlichen Leistungsnachweises bzw. einer mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente erfolgt überwiegend anhand ergebnisorientierter Kriterien. Diejenige eines mündlichen Leistungsnachweises bzw. einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Elementen erfolgt anhand prozess- und ergebnisorientierter Kriterien, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Die entsprechenden Kriterien werden durch den jeweiligen Fachausschuss festgelegt.

In beiden Formen des mündlichen Leistungsnachweises bzw. der mündlichen Prüfung ist bei der Gesamtbewertung der kompetente Gebrauch der deutschen bzw. sorbischen Sprache nach folgenden Kriterien zu beachten:

- flüssige, grammatikalisch richtige Sprechweise unter Verwendung von Fachtermini,
- Strukturiertheit der Ausführungen und logische Gedankenführung.

Im Rahmen der Gesamtbewertung können für die mündliche Sprachfähigkeit bis zu 2 BE erteilt werden, wobei der Einfluss der Sprachfähigkeit auf die erteilte Note des mündlichen Leistungsnachweises bzw. der mündlichen Prüfung unter 10% bleiben muss.

Voraussetzung ist, dass die Schüler vorab mit den Kriterien vertraut gemacht werden und an der Schule mündliche Sprachfähigkeit (z.B. in Kurzvorträgen) nach einheitlichen Kriterien abgefordert wird.

Genauere Festlegungen zur Gewichtung dieser Kriterien bei der Notenfindung sind von der Gesamtlehrerkonferenz zu empfehlen und vom Prüfungsausschuss zu beschließen.

Schüler, die eine Notenverbesserung anstreben oder deren Abschluss gefährdet ist, können zusätzlich zu den obligatorischen auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern einen weiteren mündlichen Leistungsnachweis bzw. eine weitere mündliche Prüfung absolvieren. Das gilt auch für das Fach Sport.

Wird ein zusätzlicher mündlicher Leistungsnachweis in einem Fach erbracht, in dem bereits ein Leistungsnachweis vorliegt, wird die Durchschnittsnote aus beiden Leistungsnachweisen gebildet. Diese muss nicht ganzzahlig sein und fließt mit dem Gewicht einer Klassenarbeit in die jeweilige Jahresnote ein.

Im Fach Sport muss der mündliche Leistungsnachweis bzw. die mündliche Prüfung einen fachpraktischen Teil enthalten. Dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden. Der theoretische Teil des Leistungsnachweises bzw. der Prüfung findet im Zeitraum der mündlichen Prüfungen statt und wird wie andere mündliche Leistungsnachweise bzw. Prüfungen durchgeführt. Grundlage des Anforderungsniveaus und der Inhalte bildet der Lehrplan für das Fach Sport der Mittelschule.

Der fachpraktische Teil des mündlichen Leistungsnachweises bzw. der mündlichen Prüfung im Fach Sport besteht in einer Überprüfung der sportlichen Leistungen in einer Individual- oder Mannschaftssportart nach Wahl des Teilnehmers. Er kann auch außerhalb des vorgesehenen mündlichen Prüfungszeitraumes stattfinden. Die Entscheidung über Termine trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers.

Bei der Festlegung der Note für den mündlichen Leistungsnachweis bzw. die mündliche Prüfung im Fach Sport liegt der Schwerpunkt der Bewertung auf den sportpraktischen Anteilen. Der sporttheoretische Teil geht mit einem Viertel in die Note ein.

Die vorgenannten Hinweise gelten ab dem Schuljahr 2006/2007 für die besondere Leistungsfeststellung und ab dem Schuljahr 2007/2008 für die Abschlussprüfung.

Dresden, den 17.08.2006

Raphaele Polak
Abteilungsleiterin

Anhang 3

Empfehlungen zur Unterstützung
der Leistungsermittlung und -bewertung
von besonderer Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung
im Fach Englisch

Besondere Leistungsfeststellung Englisch

Bewertung des Teils "Creative Writing"

Insgesamt sind für den Teil "Creative Writing" maximal 10 Bewertungseinheiten (BE) zu erteilen.

Die Schülerleistung wird unter Zuhilfenahme der beigefügten Bewertungsmatrix für die inhaltliche Gestaltung und der Bewertungsmatrix für die sprachliche Gestaltung jeweils in einer Werteskala von 0-4 eingeordnet.

Die Bewertung für die inhaltliche Gestaltung wird durch Multiplikation der erteilten BE mit 1,5 höher gewichtet.

Besondere Leistungsfeststellung (Creative Writing)

Inhaltliche Gestaltung

(1,5fach, maximal 6 BE)

BE	4	3	2	1	0
Kriterien					
Themenbezogenheit	Sehr gute Umsetzung des Themas, tiefgehende Gedankenführung	Gute Umsetzung des Themas, gründliche Gedankenführung	Thema im Wesentlichen umgesetzt, teilweise oberflächlich oder einseitig	Themenbezug ansatzweise erkennbar, einseitig und oberflächlich	Themenbezug fehlt
Logik des Aufbaus	Klarer und logischer Aufbau	Logischer Aufbau	Fehler im logischen Aufbau	Logischer Aufbau ansatzweise erkennbar	Logischer Aufbau fehlt
Ausführlichkeit und Aussagekraft	Sehr ausführlich und aussagekräftig	Ausführlich und im wesentlichen aussagekräftig	Wenig ausführlich, aber noch aussagekräftig	Kaum aussagekräftig	Nicht aussagekräftig

Besondere Leistungsfeststellung (Creative Writing)

Sprachliche Gestaltung

BE	4	3	2	1	0
Kriterien					
Sprachbeherrschung	Sehr gute Sprachbeherrschung vereinzelt geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen	Gute Sprachbeherrschung vereinzelt Normverstöße, die die Verständlichkeit beeinflussen	Im allgemeinen ansprechende Sprachbeherrschung Mehrfache Normverstöße, die die Verständlichkeit einschränken	Mangelhafte Sprachbeherrschung Häufige Normverstöße, die die Verständlichkeit einschränken	Sprachliche Darstellung unangemessen Sprache unverständlich
Satzbau	Mehrfache Verwendung komplexer Sätze	Komplexe Sätze werden selten verwendet	Einfacher, aber korrekter Satzbau	Stark fehlerhafter Satzbau	Satzbau nicht erkennbar
Wortschatz	Umfangreicher und variabel gebrauchter Wortschatz	Variabler Wortschatz	Begrenzter Wortschatz	Eingeschränkter Wortschatz mit teilweise falscher Wortwahl	Wortschatz entspricht nicht dem englischen Sprachgebrauch
Gebrauch sprachlicher Strukturen	Sicherer Gebrauch einer großen Zahl Strukturen	Überwiegend richtiger Gebrauch einer Reihe von Strukturen	Teilweise fehlerhafter Gebrauch einer geringen Anzahl Strukturen	Überwiegend fehlerhafter Gebrauch der Strukturen	Der englischen Sprachnorm nicht entsprechend

Besondere Leistungsfeststellung Englisch

Bewertung des praktischen Teils

Zur Unterstützung der Leistungsermittlung und -bewertung werden empfohlen:

- Matrix "Inhaltlichen Bewertungskriterien"
- Matrix "Sprachliche Bewertungskriterien"
- Bewertungsbogen

Besondere Leistungsfeststellung (praktisch)

Inhaltliche Bewertungskriterien

BE	Presentation	Express in English	Interview / Communication with a partner
5	<p>Die Präsentation ist umfassend, ausführlich und vorbildlich strukturiert.</p> <p>Die Informationsdichte und der Grad der Anschaulichkeit sind sehr hoch.</p> <p>Der Medieneinsatz ist effektiv.</p> <p>Der Schüler tritt sehr sicher auf und spricht flüssig und frei.</p> <p>Er reagiert sicher auf Fragen.</p>	<p>Der Schüler kann sich problemlos auf die gegebene Situation einstellen.</p> <p>Er ist in der Lage, alle Sachverhalte intentionsgerecht und für den Muttersprachler verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Er reagiert sicher auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann Situationen schnell erfassen und äußert sich spontan zu vertrauten Themen.</p> <p>Er kann Vermutungen und Hypothesen formulieren sowie eigene Meinungen und Aussagen begründen.</p> <p>Er liefert durchgehend relevante Redebeiträge.</p> <p>Er ist reaktionssicher und bietet Gesprächsinhalte in gut nachvollziehbarer Form dar, äußert sich sehr detailliert und bündelt Aussagen in gut strukturierter Form.</p>
4	Merkmale von 5 und 3 in ungefährer Ausgewogenheit.		
3	<p>Die Präsentation ist auf wesentliche Aspekte begrenzt.</p> <p>Es werden genügend Informationen in einer erkennbaren Struktur dargeboten. Der Medieneinsatz ist teilweise geeignet, das Verständnis zu unterstützen.</p> <p>Der Schüler tritt sicher auf und spricht mit gelegentlichen Unterbrechungen.</p> <p>Er beantwortet Fragen zufrieden stellend und reagiert teilweise unsicher.</p>	<p>Der Schüler kann sich auf die Situation einstellen.</p> <p>Er ist in der Lage, nahezu alle Sachverhalte intentionsgerecht und verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Der Schüler reagiert im Wesentlichen auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann eine begrenzte Anzahl von Situationen und vertrauten Themen bewältigen.</p> <p>Er kann Vermutungen und Hypothesen teilweise ausdrücken und eigene Meinungen und Aussagen in Ansätzen begründen.</p> <p>Er liefert nachvollziehbare und angemessene Gesprächsbeiträge in Bezug auf die Aufgabenstellung.</p> <p>Er kann auf einfache Fragen angemessen reagieren und Verständnisfragen stellen.</p>
2	Merkmale von 3 und 1 in ungefährer Ausgewogenheit.		
1	<p>Die Präsentation ist mangelhaft und kaum informativ.</p> <p>Medien werden isoliert und ohne erkennbare Funktion eingesetzt.</p> <p>Der Schüler tritt unsicher auf.</p> <p>Er reagiert unzureichend auf Fragen.</p>	<p>Der Schüler kann sich kaum auf die Situation einstellen. Der Schüler ist in der Lage, einige der Sachverhalte verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Der Schüler reagiert nicht oder fehlerhaft auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann dem Gespräch auch zu vertrauten Themen kaum folgen.</p> <p>Er liefert nur sehr bruchstückenhafte Gesprächsbeiträge.</p> <p>Vermutungen und Hypothesen sowie eigene Meinungen kann er kaum formulieren oder begründen.</p> <p>Die Aussagen sind nicht angemessen in Bezug auf die Anforderungen der Aufgabenstellung.</p>
0	Bewertung nicht möglich.		

Besondere Leistungsfeststellung (praktisch)

Sprachliche Bewertungskriterien

BE	Verständlichkeit	Vielfalt der Redemittel und sprachliche Flexibilität	Aussprache und Intonation	Interaktionsfähigkeit
5	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden ohne Mühe erkannt.</p> <p>Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist durchgängig sehr hoch.</p> <p>Die Sprache ist flüssig, gelegentliche Verzögerungen entsprechen dem natürlichen Sprachgebrauch.</p> <p>Kleinere Normverstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit nicht.</p>	<p>Der Schüler kann sich zusammenhängend und komplex zu einer Vielzahl von vertrauten Themen äußern.</p> <p>Er ist in der Lage seine Sprechintentionen sprachlich variabel umzusetzen.</p>	<p>Aussprache und Intonation sind durchgängig klar und verständlich.</p> <p>Der Schüler kann Aussprache und Intonation einsetzen, um Bedeutungsnuancen auszudrücken.</p>	<p>Der Schüler verfügt über ein umfangreiches Repertoire zum Eröffnen, Fortführen und Beenden von Gesprächen.</p> <p>Er greift die Redebeiträge des Gesprächspartners auf und berücksichtigt sie bei seinen eigenen Beiträgen.</p> <p>Er zeigt nonverbale Mittel der Gesprächsführung um seine Redebeiträge wirkungsvoll zu unterstützen.</p>
4	Merkmale von 5 und 3 in ungefährender Ausgewogenheit.			
3	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden mit geringer Anstrengung erkannt.</p> <p>Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist in vertrauten oder vorhersehbaren Situationen angemessen.</p> <p>Die Sprache ist flüssig, aber gelegentliche Verzögerungen weichen vom natürlichen Sprachgebrauch ab.</p> <p>Sprachliche Normverstöße und nichtsystematische Fehler treten auf, beeinträchtigen aber die Verständlichkeit nicht wesentlich.</p>	<p>Der Schüler kann sich zu einer Reihe von vertrauten Themen zusammenhängend äußern.</p> <p>Er ist in der Lage, seine Sprechabsichten zu realisieren und setzt dafür eine ausreichend große Bandbreite an einfachen Redemitteln angemessen ein.</p>	<p>Aussprache und Intonation sind in der Regel klar und verständlich.</p> <p>Es treten gelegentlich Fehler auf, die die Kommunikation beeinträchtigen.</p>	<p>Der Schüler verwendet elementare Strategien zum Eröffnen, Fortführen und Beenden von Gesprächen an.</p> <p>Er greift Beiträge seines Gesprächspartners gelegentlich auf.</p> <p>Der Einsatz nonverbaler Mittel ist nicht immer angemessen.</p>
2	Merkmale von 3 und 1 in ungefährender Ausgewogenheit.			
1	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden nur mit großer Mühe erkannt.</p> <p>Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist auch in vertrauten und vorhersehbaren Situationen beschränkt.</p> <p>Die Sprache ist stockend und wenig zusammenhängend.</p> <p>Häufige Fehler und sprachliche Normverstöße sogar innerhalb eines beschränkten Redemittelinventars beeinträchtigen die kommunikative Verständlichkeit sehr stark.</p>	<p>Der Schüler kann sich zu einer geringen Anzahl von Themen äußern.</p> <p>Er verfügt nur in begrenztem Maß über die entsprechenden Redemittel, die er in bekannten Situationen in der Regel richtig anwendet.</p> <p>Er ist nicht in der Lage seine Sprechintentionen sprachlich variabel umzusetzen.</p>	<p>Häufig fehlerhafte Aussprache und Intonation erschweren die Kommunikation.</p>	<p>Der Schüler kann nur eingeschränkt an Gesprächen teilnehmen.</p> <p>Es fällt ihm schwer, ein Gespräch in Gang zu halten.</p> <p>Seine Beiträge beschränken sich in der Regel auf kurze Reaktionen.</p>
0	Bewertung nicht möglich.			

Bewertungsbogen (Hauptschulbildungsgang)

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Schuljahr: _____

Inhaltliche Kriterien

Part I: Presentation

(Darstellung der Arbeit an der komplexen Leistung, Ergebnisse, Probleme, Lösungen, Beantworten von Fragen, Präsentationsmethoden, Medieneinsatz)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Part II: Express in English

(Fähigkeit zum sinngemäßen Übertragen vorgegebener Sachverhalte)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Part III: Interview / Communication

(Beantworten von Fragen zum pers. Umfeld, Austausch von Eindrücken, Gedanken, Argumenten, Meinungen...)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Aufgabenübergreifende Kriterien

Verständlichkeit

(Sprachliche Korrektheit, Angemessenheit)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Vielfalt und Flexibilität

(Umfang und Differenziertheit des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aussprache und Intonation

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Interaktionsfähigkeit

(situationsadäquates Agieren und Reagieren, Initiative im Gespräch, Anwendung interkulturellen Wissens)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Ergebnis:  (max. 35 BE)

(Unterschrift: Lehrer 1)

(Unterschrift: Lehrer 2)

Schriftliche Abschlussprüfung Englisch

Bewertung des Teils "Creative Writing"

Insgesamt sind für den Teil "Creative Writing" maximal 15 Bewertungseinheiten (BE) zu erteilen.

Die Schülerleistung wird unter Zuhilfenahme der beigefügten Bewertungsmatrix für die inhaltliche Gestaltung und der Bewertungsmatrix für die sprachliche Gestaltung jeweils in einer Werteskala von 0-6 eingeordnet.

Die Bewertung für die inhaltliche Gestaltung wird durch Multiplikation der erteilten BE mit 1,5 höher gewichtet.

Abschlussprüfung (Creative Writing)

Inhaltliche Gestaltung (1,5fach, maximal 9 BE)

	BE	6	5	4	3	2	1	0
Kriterien								
Themenbezogenheit		In besonderem Maße durchdachte Umsetzung des Themas unter Berücksichtigung aller Bestandteile der Aufgabenstellung	Gute Umsetzung des Themas unter Berücksichtigung aller Bestandteile der Aufgabenstellung	Thema der Aufgabe entsprechend umgesetzt, Bestandteile der Aufgabenstellung größtenteils berücksichtigt	Thema im Wesentlichen umgesetzt, nur einzelne Bestandteile der Aufgabenstellung berücksichtigt,	Themenbezug noch erkennbar, oberflächlich und einseitig, häufige Abschweifungen und inhaltliche Wiederholungen	Themenbezug ansatzweise erkennbar, sehr oberflächlich bzw. einseitig	Themenbezug fehlt
Logik des Aufbaus		Aufbau ausgesprochen klar und logisch, sehr tiefgründige Gedankenführung	Logischer, zusammenhängender Aufbau, gründliche Gedankenführung	Im Wesentlichen logischer Aufbau, teilweise Aneinanderreihung einzelner Gedanken	Fehler im logischen Aufbau / Gedanken nicht zusammenhängend dargelegt	Logischer Aufbau ansatzweise erkennbar, sprunghafte Gedankenführung	Logischer Aufbau ansatzweise erkennbar, wenige Gedanken zu Ende gebracht	Logischer Aufbau fehlt
Ausführlichkeit und Aussagekraft		Sehr reichhaltige und ausführliche Darstellung, durchgängig überzeugende Argumentation	Reichhaltige und ausführliche Darstellung	In Teilen ausführlich und im Wesentlichen aussagekräftig	Wenig ausführlich, aber noch aussagekräftig	Wenig aussagekräftig	Kaum aussagekräftig	Nicht aussagekräftig

Abschlussprüfung (Creative Writing)

Sprachliche Gestaltung

BE	6	5	4	3	2	1	0
Kriterien							
Sprachbeherrschung	nahezu korrekter Sprachgebrauch, vereinzelt geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht beeinflussen	mehrere geringfügige Normverstöße, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinflussen	vereinzelte Normverstöße, die die Verständlichkeit beeinflussen	mehrfache Normverstöße, die die Verständlichkeit beeinträchtigen	häufige Normverstöße, die die Verständlichkeit einschränken	häufige gravierende Normverstöße, die die Verständlichkeit stark einschränken	Sprache unverständlich
Komplexität	häufige Verwendung komplexer Sätze und Satzverknüpfungen	mehrfache Verwendung komplexer Sätze und Satzverknüpfungen	komplexe Sätze werden selten verwendet, aber mehrfach einfache Satzverknüpfungen	durchgehend einfacher, aber korrekter Satzbau, Satzverknüpfungen kommen teilweise vor	fehlende Komplexität der Sprache, fehlerhafter Satzbau, kaum Satzverknüpfungen	stark fehlerhafter Satzbau, keine Satzverknüpfungen	Satzbau nicht erkennbar
Wortschatz und Textverknüpfung	sehr umfangreicher, und variabel gebrauchter Wortschatz sowie durchgängig folgerichtige Verknüpfung der Textteile	umfangreicher und variabel gebrauchter Wortschatz sowie häufig folgerichtige Verknüpfung der Textteile	grundlegender Wortschatz, folgerichtige Textverknüpfungen kommen teilweise vor	begrenzter Wortschatz, Textverknüpfungen sind ansatzweise erkennbar	eingeschränkter Wortschatz mit teilweise falscher Wortwahl, keine Textverknüpfungen	stark eingeschränkter Wortschatz mit häufig falscher Wortwahl keine Textverknüpfungen	Wortschatz entspricht nicht dem englischen Sprachgebrauch
Gebrauch sprachlicher Strukturen	sicherer Gebrauch einer großen Anzahl von Strukturen	sicherer Gebrauch einer Reihe von Strukturen	überwiegend richtiger Gebrauch einer Reihe von Strukturen	geringe Anzahl von Strukturen und teilweise fehlerhafter Gebrauch	überwiegend fehlerhafter Gebrauch der Strukturen	nahezu durchgängig fehlerhafter Gebrauch von Strukturen	der englischen Sprachnorm nicht entsprechend

Schriftliche Abschlussprüfung Englisch

Bewertung des praktischen Teils

Zur Unterstützung der Leistungsermittlung und -bewertung werden empfohlen:

- Matrix "Inhaltlichen Bewertungskriterien"
- Matrix "Sprachliche Bewertungskriterien"
- Bewertungsbogen

Abschlussprüfung (praktisch)

Inhaltliche Bewertungskriterien

BE	Presentation	Express in English	Interview	Communication with a partner
5	<p>Die Präsentation ist umfassend, ausführlich und vorbildlich strukturiert.</p> <p>Die Informationsdichte und der Grad der Anschaulichkeit sind sehr hoch.</p> <p>Der Medieneinsatz ist effektiv.</p> <p>Der Schüler tritt sehr sicher auf und spricht flüssig und frei.</p> <p>Er reagiert sicher auf Fragen.</p>	<p>Der Schüler kann sich problemlos auf die gegebene Situation einstellen.</p> <p>Er ist in der Lage, alle Sachverhalte intentionsgerecht und für den Muttersprachler verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Er reagiert sicher auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann Situationen schnell erfassen und äußert sich spontan zu vertrauten Themen.</p> <p>Er kann Vermutungen und Hypothesen formulieren sowie eigene Meinungen und Aussagen begründen.</p> <p>Er liefert durchgehend relevante Redebeiträge.</p> <p>Er ist reaktionssicher und bietet Gesprächsinhalte in gut nachvollziehbarer Form dar, äußert sich sehr detailliert und bündelt Aussagen in gut strukturierter Form.</p>	
4	Merkmale von 5 und 3 in ungefährer Ausgewogenheit.			
3	<p>Die Präsentation ist auf wesentliche Aspekte begrenzt.</p> <p>Es werden genügend Informationen in einer erkennbaren Struktur dargeboten. Der Medieneinsatz ist teilweise geeignet, das Verständnis zu unterstützen.</p> <p>Der Schüler tritt sicher auf und spricht mit gelegentlichen Unterbrechungen.</p> <p>Er beantwortet Fragen zufrieden stellend und reagiert teilweise unsicher.</p>	<p>Der Schüler kann sich auf die Situation einstellen.</p> <p>Er ist in der Lage, nahezu alle Sachverhalte intentionsgerecht und verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Der Schüler reagiert im Wesentlichen auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann eine begrenzte Anzahl von Situationen und vertrauten Themen bewältigen.</p> <p>Er kann Vermutungen und Hypothesen teilweise ausdrücken und eigene Meinungen und Aussagen in Ansätzen begründen.</p> <p>Er liefert nachvollziehbare und angemessene Gesprächsbeiträge in Bezug auf die Aufgabenstellung.</p> <p>Er kann auf einfache Fragen angemessen reagieren und Verständnisfragen stellen.</p>	
2	Merkmale von 3 und 1 in ungefährer Ausgewogenheit.			
1	<p>Die Präsentation ist mangelhaft und kaum informativ.</p> <p>Medien werden isoliert und ohne erkennbare Funktion eingesetzt.</p> <p>Der Schüler tritt unsicher auf.</p> <p>Er reagiert unzureichend auf Fragen.</p>	<p>Der Schüler kann sich kaum auf die Situation einstellen. Der Schüler ist in der Lage, einige der Sachverhalte verständlich ins Englische zu übertragen.</p> <p>Der Schüler reagiert nicht oder fehlerhaft auf die Äußerungen des Partners.</p>	<p>Der Schüler kann dem Gespräch auch zu vertrauten Themen kaum folgen.</p> <p>Er liefert nur sehr bruchstückhafte Gesprächsbeiträge.</p> <p>Vermutungen und Hypothesen sowie eigene Meinungen kann er kaum formulieren oder begründen.</p> <p>Die Aussagen sind nicht angemessen in Bezug auf die Anforderungen der Aufgabenstellung.</p>	
0	Bewertung nicht möglich.			

Abschlussprüfung (praktisch)

Sprachliche Bewertungskriterien

BE	Verständlichkeit	Vielfalt der Redemittel und sprachliche Flexibilität	Aussprache und Intonation	Interaktionsfähigkeit
5	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden ohne Mühe erkannt. Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist durchgängig sehr hoch.</p> <p>Die Sprache ist flüssig, gelegentliche Verzögerungen entsprechen dem natürlichen Sprachgebrauch.</p> <p>Kleinere Normverstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit nicht.</p>	<p>Der Schüler kann sich zusammenhängend und komplex zu einer Vielzahl von vertrauten Themen äußern.</p> <p>Er ist in der Lage seine Sprechintentionen sprachlich variabel umzusetzen.</p>	<p>Aussprache und Intonation sind durchgängig klar und verständlich.</p> <p>Der Schüler kann Aussprache und Intonation einsetzen, um Bedeutungsnuancen auszudrücken.</p>	<p>Der Schüler verfügt über ein umfangreiches Repertoire zum Eröffnen, Fortführen und Beenden von Gesprächen.</p> <p>Er greift die Redebeiträge des Gesprächspartners auf und berücksichtigt sie bei seinen eigenen Beiträgen.</p> <p>Er zeigt nonverbale Mittel der Gesprächsführung um seine Redebeiträge wirkungsvoll zu unterstützen.</p>
4	Merkmale von 5 und 3 in ungefährer Ausgewogenheit.			
3	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden mit geringer Anstrengung erkannt.</p> <p>Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist in vertrauten oder vorhersehbaren Situationen angemessen.</p> <p>Die Sprache ist flüssig, aber gelegentliche Verzögerungen weichen vom natürlichen Sprachgebrauch ab.</p> <p>Sprachliche Normverstöße und nichtsystematische Fehler treten auf, beeinträchtigen aber die Verständlichkeit nicht wesentlich.</p>	<p>Der Schüler kann sich zu einer Reihe von vertrauten Themen zusammenhängend äußern.</p> <p>Er ist in der Lage, seine Sprechabsichten zu realisieren und setzt dafür eine ausreichend große Bandbreite an einfachen Redemitteln angemessen ein.</p>	<p>Aussprache und Intonation sind in der Regel klar und verständlich.</p> <p>Es treten gelegentlich Fehler auf, die die Kommunikation beeinträchtigen.</p>	<p>Der Schüler verwendet elementare Strategien zum Eröffnen, Fortführen und Beenden von Gesprächen an.</p> <p>Er greift Beiträge seines Gesprächspartners gelegentlich auf.</p> <p>Der Einsatz nonverbaler Mittel ist nicht immer angemessen.</p>
2	Merkmale von 3 und 1 in ungefährer Ausgewogenheit.			
1	<p>Sinn und Mitteilungsabsicht werden nur mit großer Mühe erkannt.</p> <p>Die lexikalische und grammatische Sprachrichtigkeit ist auch in vertrauten und vorhersehbaren Situationen beschränkt.</p> <p>Die Sprache ist stockend und wenig zusammenhängend.</p> <p>Häufige Fehler und sprachliche Normverstöße sogar innerhalb eines beschränkten Redemittelinventars beeinträchtigen die kommunikative Verständlichkeit sehr stark.</p>	<p>Der Schüler kann sich zu einer geringen Anzahl von Themen äußern.</p> <p>Er verfügt nur in begrenztem Maß über die entsprechenden Redemittel, die er in bekannten Situationen in der Regel richtig anwendet.</p> <p>Er ist nicht in der Lage seine Sprechintentionen sprachlich variabel umzusetzen.</p>	<p>Häufig fehlerhafte Aussprache und Intonation erschweren die Kommunikation.</p>	<p>Der Schüler kann nur eingeschränkt an Gesprächen teilnehmen.</p> <p>Es fällt ihm schwer, ein Gespräch in Gang zu halten.</p> <p>Seine Beiträge beschränken sich in der Regel auf kurze Reaktionen.</p>
0	Bewertung nicht möglich.			

Bewertungsbogen (Realschulbildungsgang)

Name: _____
Datum: _____

Klasse: _____
Schuljahr: _____

Inhaltliche Kriterien

Part I: Presentation

(Darstellung der Arbeit an der komplexen Leistung, Ergebnisse, Probleme, Lösungen, Beantworten von Fragen, Präsentationsmethoden, Medieneinsatz)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Part II a: Express in English

(Fähigkeit zum sinngemäßen Übertragen vorgegebener Sachverhalte)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Part II b: Interview

(Beantworten von Fragen zum persönlichen Lebensbereich/ Umfeld, Formulieren von Informationen, Argumenten und Meinungen, Äußerung von Gefühlen)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Part III: Communication

(Austausch von Eindrücken, Gedanken, Argumenten, Meinungen...)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aufgabe: _____

Aufgabenübergreifende Kriterien

Verständlichkeit

(Sprachliche Korrektheit, Angemessenheit)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Vielfalt und Flexibilität

(Umfang und Differenziertheit des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Aussprache und Intonation

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Interaktionsfähigkeit

(situationsadäquates Agieren und Reagieren, Initiative im Gespräch, Anwendung interkulturellen Wissens)

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Ergebnis:  (max. 40 BE)

(Unterschrift: Prüfer 1)

(Unterschrift: Prüfer 2)